Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/836
(zu Drucksache 8/778)
(zu Drucksache 8/793)
(zu Drucksache 8/830)

18. 08. 77

Fragen

für den Monat Juli 1977

Teil IV: Fragen 1 bis 88 mit den dazu erteilten Antworten

Seite

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Jenninger** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung mit dem Amt und der Funktion eines Regierungssprechers für vereinbar, daß dieser auf die Kritik eines Abgeordneten der Opposition gegenüber dem nicht der Regierung angehörenden Vorsitzenden der SPD eingeht und diese Kritik zurückweist?

2. Abgeordneter **Dr. Jenninger** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben den Regierungssprecher Dr. Grünewald veranlaßt, auf die Kritik des CSU-Abgeordneten Dr. Jaeger an der Haltung des nicht der Regierung angehörenden SPD-Vorsitzenden in der Menschenrechtspolitik einzugehen und die Politik des SPD-Vorsitzenden in dieser Frage als durch die Opposition nicht belehrungsbedürftig zu kennzeichnen (vgl. Bonner Generalanzeiger vom 13. Juli 1977)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Dr. Liebrecht vom 2. August

In der Frage der Verwirklichung von Menschenrechten steht die Bundesregierung in voller Kontinuität zu vorangegangenen Bundesregierungen. Der Regierungssprecher hat deshalb in seiner Stellungnahme zu einer Erklärung des Abgeordneten Dr. Richard Jaeger zu Recht auch Herrn Willy Brandt als früheren Bundeskanzler einbezogen. Dies lag umso näher, als sich die der Stellungnahme zugrundeliegende Erklärung des Abgeordneten Dr. Richard Jaeger sowohl auf den derzeitigen Bundeskanzler als auch auf seinen Amtsvorgänger erstreckt hatte.

3. Abgeordneter **Landré** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Wettbewerbsnachteile kleinerer Lokalzeitungen nicht noch dadurch zu verstärken, daß diese bei der Vergabe von Anzeigen durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unberücksichtigt bleiben?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Dr. Liebrecht vom 5. August

Die Bundesregierung ist grundsätzlich darum bemüht, ihren Beitrag zu leisten, um die Medienvielfalt in unserem Lande zu sichern. Sie ist selbstverständlich auch bereit, bei der Vergabe von Anzeigen keine Wettbewerbsnachteile für bestimmte Zeitungen herbeizuführen.

Auch bei der im Frühsommer dieses Jahrs veröffentlichten Anzeigen-Serie des Presse- und Informationsamtes zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung sind kleinere Zeitungen selbstverständlich berücksichtigt worden, sofern die der Anzeigenschaltung zugrunde liegende Gesamtkonzeption und die zur Verfügung stehenden Mittel das zuließen. Da jedoch auf Grund der beschränkten Mittel nur eine Schaltung der Anzeigen in einer begrenzten Gesamtauflage möglich war, mußte eine Auswahl getroffen werden, die eine möglichst kosteneffiziente und flächendeckende Schaltung der Anzeigen gewährleistete. Während aus diesem Grunde sämtliche Straßenverkaufszeitungen großer Verlage nicht berücksichtigt werden konnten, fanden kleinere Lokalzeitungen dann ihre Berücksichtigung, wenn sie diesem konzeptionellen Rahmen der Anzeigenserie gerecht wurden. Von einer Benachteiligung der Zeitungen kleinerer Verlage kann demzufolge nicht die Rede sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

4. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in wieviel Exemplaren die von der Presseabteilung der Botschaft der UdSSR in Zusammenarbeit mit der Presseagentur Nowosti (APN) herausgegebene Zeitschrift „Sowjetunion heute" in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin kostenlos verteilt wird, und wer die hauptsächlichen Adressaten (nach Gruppen) sind?

Antwort des Staatsministers Dr. von Dohnanyi vom 4. August

Die von der Presseabteilung der Botschaft der UdSSR in Zusammenarbeit mit der Presseagentur Nowosti herausgegebene Zeitschrift „Sowjetunion heute", wird nach Kenntnis der Bundesregierung zweimal monatlich in ca. 33 000 Exemplaren kostenlos verteilt. Über die hauptsächlichen Adressaten (Gruppen) können nur Vermutungen angestellt werden.

5. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Welches ist der Stand der Bemühungen um die Möglichkeit der kostenlosen und unbehinderten Verteilung einer parallelen Zeitschrift der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau innerhalb der UdSSR im Namen der Gegenseitigkeit?

Antwort des Staatsministers Dr. von Dohnanyi vom 4. August

Die jahrelangen Bemühungen um die Möglichkeit des Vertriebs einer parallelen Zeitschrift der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau innerhalb der UdSSR haben in den letzten Monaten Fortschritte erbracht und geben Anlaß zu der Hoffnung, daß in absehbarer Zeit eine solche Zeitschrift – ähnlich wie die der USA, Großbritanniens und Japans – zum Vertrieb gelangen kann.

6. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Befürwortet die Bundesregierung die Anwendung von militärischem Druck auf Rhodesien sowie die Unterstützung afrikanischer Befreiungsbewegungen, auch wenn sie „einen kommunistischen Weg einschlagen wollen"?

Antwort des Staatsministers Dr. von Dohnanyi vom 5. August

Die Politik der Bundesregierung im Südlichen Afrika ist Ausdruck ihres Bemühens um Frieden. Die Bundesregierung lehnt auch in der Rhodesienfrage die Anwendung von Gewalt als politisches Mittel ab.

Befreiungsbewegungen spielen in Afrika eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung lehnt zwar den von den Führern einiger Befreiungsbewegungen verkündeten bewaffneten Kampf ab, hält jedoch wichtige politische Anliegen und Ziele der Bewegungen für gerechtfertigt. Wenn diese Bewegungen die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den demokratischen Industrienationen als eine Perspektive in ihrem Interesse ansehen können, wird es am ehesten möglich sein, andere Einflüsse einzudämmen. Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß sie zur Linderung der Not auch dann beitragen sollte, wenn es um eine von Kämpfen betroffene Bevölkerung geht. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob Flüchtlinge oder Verletzte die Opfer der einen oder der anderen politischen Seite sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich nach Zeitungsberichten am 1. Juli 1977 im französischen Atomzentrum Pierrelatte in der Wiederaufbereitungsanlage ein Erschütterungsunglück ereignet haben soll, durch das eine radioaktive Gaswolke „beträchtlichen Umfangs" entwichen ist, und kann in der Bundesrepublik Deutschland mit absoluter Sicherheit davon ausgegangen werden, daß sich ein solches Unglück in der beabsichtigten Wiederaufbereitungsanlage in Gorleben nicht ereignen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 1. August

Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden Informationen hat sich am 1. Juli 1977 im Werk COMURHEX bei Pierrelatte, Frankreich, in dem Uranhexafluorid als Ausgangsmaterial der Urananreicherung hergestellt wird, folgender Betriebsunfall ereignet:

Beim Hantieren eines 12 t-Behälters mit Uranhexafluorid wurde übersehen, daß er noch mit der Fülleitung verbunden war, wodurch das Füllventil abgerissen wurde. Dadurch strömte während etwa 20 Minuten der Inhalt unter Umwandlung in den gasförmigen Zustand und Bildung einer Nebelwolke aus.

Neun Personen wurden durch den Unfall unmittelbar betroffen. Von diesen konnten sieben nach ambulanter ärztlicher Behandlung entlassen werden, während die übrigen beiden Personen für einige Zeit unter ärztlicher Beobachtung bleiben mußten.

Uranhexafluorid ist nur sehr schwach radioaktiv; seine schädigende Wirkung beruht vielmehr in der ätzenden Einwirkung des sich aus ihm mit der Luftfeuchtigkeit bildenden nicht radioaktiven Fluorwasserstoffs.

Es handelt sich bei der Anlage in Frankreich nicht um eine Wiederaufbereitungsanlage, sondern wie oben dargelegt, um eine chemische Fabrik zur Herstellung von Uranhexafluorid.

In dem für den Standort Gorleben geplanten Entsorgungszentrum ist die Herstellung oder Verarbeitung von Uranhexafluorid nicht vorgesehen. Eine Gefährdung durch diesen Stoff kann daher dort ausgeschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen in einer Ergänzung der Antwort des Herrn Kollegen Baum auf ihre schriftlichen Fragen B 28 und 29 für die Fragestunden des Deutschen Bundestages am 15./16. Juni 1977 (Drucksache 8/571, Folgerungen aus dem Erdbeben bei Soltau für die Endlagerung von Atommüll bei Gorleben) folgendes mitteilen:

Entgegen der zunächst angenommenen Ursache eines Einsturzbebens für das Erdbeben vom 2. Juni 1977 im Gebiet der Lüneburger Heide, deuten weitere inzwischen gewonnene Informationen und Daten ausländischer Stationen auf ein tektonisches Beben hin.

Es kann schon jetzt gesagt werden, daß sich bezüglich der Erdbebensicherheit an der bisherigen positiven Einschätzung der Eignung des Salzstockes bei Gorleben auch nach diesem Beben voraussichtlich nichts ändern wird, zumal das Erdbeben in den Rahmen der ohnehin bekannten seismischen Eigenschaften dieses Raumes eingeordnet werden kann.

8. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Hält die Bundesregierung die staatliche Anerkennung des Berufsbilds des Strahlenschutzassistenten für erforderlich, und welche Maßnahmen hat sie gegebenenfalls ergriffen, damit dieses Berufsbild staatlich anerkannt wird?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Strahlenschutzassistenten werden bisher nur am Kernforschungszentrum Karlsruhe ausgebildet. Die Zahl der in den vergangenen Jahren ausgebildeten Strahlenschutzassistenten ist relativ gering. Insgesamt sind seit 1960 nach Angaben des Kernforschungszentrums etwa 60 Strahlenschutzassistenten ausgebildet worden. Der jährliche Bedarf des Kernforschungszentrums Karlsruhe liegt bei ein bis zwei Strahlenschutzassistenten.

Inwieweit ein über das Kernforschungszentrum hinausreichender Bedarf an entsprechenden Qualifikationen besteht, wird zur Zeit geprüft, zumal ein solcher Bedarf, der zeitlich unbegrenzt und einzelbetriebsunabhängig sein muß, wesentliches Kriterium für die Anerkennung des Strahlenschutzassistenten als Ausbildungsberuf ist (zu den vom Bundesausschuß für Berufsbildung in seiner Sitzung am 25. Oktober 1974 für die Anerkennung von Ausbildungsberufen aufgestellten Kriterien, die auch vom Bundesinstitut für Berufsbildung angewendet werden, verweise ich auf die Zeitschrift, Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 1/1975, Seite 28). Nach positivem Abschluß der Prüfung, die sich auch auf die übrigen Kriterien der Anerkennung als Ausbildungsberuf erstreckt, wird die Bundesregierung über die Zweckmäßigkeit der Anerkennung des Strahlenschutzassistenten als Ausbildungsberuf entscheiden.

9. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Zwischenfälle im Elbeabschnitt zwischen Lauenburg und Schnackenburg für die Zukunft auszuschließen, insbesondere Versuche der DDR, den Schiffsverkehr auf diesem Elbeabschnitt einseitig zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland und Berlins zu behindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Juli

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen wie folgt:

Im Elbe-Abschnitt zwischen Lauenburg und Schnackenburg ist es in der Vergangenheit wiederholt zu Zwischenfällen gekommen, in den letzten Jahren und vor allem seit Inkrafttreten des Vertrags über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972 allerdings nur noch vereinzelt. In Artikel 23 des Vertrags gewährleisten die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik einen reibungslosen Binnenschiffsverkehr auf dem Abschnitt zwischen Kilometer 472,5 bis Kilometer 566,3 der Elbe.

Zwischen Anfang Juni und Anfang Juli 1977 ist es in diesem Abschnitt zu fünf Zwischenfällen gekommen. In zwei Fällen wurden Schiffe, die in der Bundesrepublik Deutschland registriert sind und auf der der DDR zugewandten Stromhälfte ankerten, von Streifenbooten der DDR-Grenztruppe aufgefordert, diesen Teil der Elbe zu verlassen. In drei Fällen wurden Sportboote von Streifenbooten der DDR-Grenztruppe zum Verlassen der der DDR zugewandten Stromhälfte veranlaßt. Soweit es bei diesen Zwischenfällen zu einem Wortwechsel kam, argumentierte die Besatzung der DDR-Streifenboote, daß sich die Schiffe und Boote aus der Bundesrepublik Deutschland auf DDR-Gebiet aufhielten und dieses verlassen müßten.

Die Schiffe und Boote aus der Bundesrepublik Deutschland hatten sich in allen Fällen entsprechend der bisherigen langjährigen rechtmäßigen Praxis verhalten, bevor die Streifenboote der DDR-Grenztruppe eingriffen. Die Führer dieser Streifenboote setzten sich in Widerspruch sowohl zu der bisherigen Praxis auf der Elbe als auch zu Artikel 23 des Verkehrsvertrags.

Die Bundesregierung hat dementsprechend durch die Ständige Vertretung nachdrücklich Verwahrung gegen das Verhalten der Streifenboot-Besatzungen eingelegt. Gleichzeitig hat sie ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sich künftig gemäß den Bestimmungen des Verkehrsvertrags und entsprechend der bisherigen Praxis verhalten.

Die Dienststellen und Organe der Bundesrepublik Deutschland, die auf und an der Elbe tätig sind, werden ihrerseits wie bisher die volle Übereinstimmung der Praxis mit dem Verkehrsvertrag beachten.

10. Abgeordneter **Hölscher** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, ähnlich wie bei der Bewertung der Kontakte zwischen der FDJ der DDR und den Deutschen Jungdemokraten, auch die Kontakte zwischen führenden Politikern der CDU/CSU und der Kommunistischen Partei der Volksrepublik China in den nächsten Verfassungsschutzbericht aufzunehmen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Die Bundesregierung beabsichtigt dies nicht, da es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte handelt.

Die Kontakte zwischen der FDJ der DDR und den Deutschen Jungdemokraten sind im diesjährigen Verfassungsschutzbericht im Zusammenhang mit der Darstellung der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Aktivitäten der SED – neben anderen – erwähnt. Sie sind dabei nur insoweit „bewertet" worden, als am Beispiel dieser Kontakte verdeutlicht werden sollte, wie die „andere Seite" ihre Beziehungen zu Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland einschätzt.

Für eine Erwähnung der Kontakte zwischen Vertretern der Kommunistischen Partei Chinas und Politikern der Bundesrepublik Deutschland im Verfassungsschutzbericht fehlt es dagegen an jedem der SED-„Westarbeit" vergleichbaren Anknüpfungspunkt.

11. Abgeordneter **Dr. Haussmann** (FDP)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß über die Teilnahme von DJD-Mitgliedern an gemeinsamen Gesprächen und Seminaren mit der FDJ der DDR keine Aktenvermerke bei den entsprechenden DJD-Mitgliedern angelegt worden sind?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Aus Anlaß der im Verfassungsschutzbericht 1976 angesprochenen Kontakte der DJD zur FDJ oder DDR sind vom Bundesamt für Verfassungsschutz weder Akten noch irgendwie belastende Aktenvermerke über Mitglieder der Deutschen Jungdemokraten angelegt worden.

12. Abgeordneter **Dr. Haussmann** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, diese Vermerke gegebenenfalls entfernen zu lassen und die Passage über die Kontakte zwischen der FDJ der DDR und den Deutschen Jungdemokraten vor Verbreitung des Verfassungsschutzberichts zu streichen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Die Frage einer Vernichtung stellt sich demnach nicht. Ich nehme zum zweiten Teil der Frage Bezug auf meine heutige Antwort auf die Schriftlichen Fragen der Frau Kollegin Matthäus-Maier (siehe unten, Fragen 13 un 14) zu der Erwähnung der Kontakte zwischen der FDJ der DDR und den Deutschen Jungdemokraten. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Passage zu streichen.

13. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (FDP)

Wie erklärt es die Bundesregierung, daß die offiziellen Kontakte zwischen der FDJ der DDR und den Deutschen Jungdemokraten im Verfassungsschutzbericht unter der Rubrik SED Aktivität gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind?

14. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Kontakte der Deutschen Jungdemokraten mit der FDJ der DDR einen wichtigen Beitrag zur Ausfüllung der Schlußakte von Helsinki und des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR leisten?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Die Bundesregierung beurteilt grundsätzlich alle Bemühungen positiv, die geeignet sind, den Zusammenhalt der Menschen in Deutschland zu fördern und ihnen mehr Möglichkeiten zu Kontakten zu eröffnen. Die Bundesregierung hält es nicht für ihre Aufgabe, die von demokratischen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland frei von staatlicher Einflußnahme und in eigener Verantwortung mit Organisationen in der DDR vereinbarten Kontakte zu bewerten. Dies gilt auch für die zwischen den Deutschen Jungdemokraten und der FDJ der DDR vereinbarten Kontakte. Die von Ihnen erwähnte Passage im Verfassungsschutzbericht 1976 stellt auch keinerlei Bewertung der Aktivität der Deutschen Jungdemokraten dar. Sie will vielmehr einen Hinweis lediglich darauf geben, daß die FDJ der DDR ihrerseits solche Kontakte als Teil ihrer „Westarbeit" ansieht.

An den Zielen der vom Zentralkomitee der SED gesteuerten und koordinierten „Westarbeit", direkt oder indirekt die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland im kommunistischen Sinne zu beeinflussen, hat sich – wie in der Einleitung zu dem betreffenden Abschnitt des Verfassungsschutzberichts 1976 festgestellt wird – nichts geändert. Der Bericht nennt deshalb Beispiele für die Bemühungen der SED und der von ihr kontrollierten Massenorganisation in der DDR, im Rahmen der „Westarbeit" offizielle Beziehungen zu Gruppen – auch zu demokratischen Organisationen – in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen und zu pflegen. In diesem Kontext führt der Bericht – wiederum beispielhaft – an, daß die FDJ ihre Vereinbarungen mit den Deutschen Jungdemokraten, die im übrigen schon im Verfassungsschutzbericht 1975 erwähnt waren, als „internationale Jugendarbeit" darstellt.

15. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich Kontakte zwischen Organisationen aus der DDR (z. B. FDGB, FDJ, Sportverbände etc.) und Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland (z. B. DGB, DJD, Sportverbände etc.)?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung solche Kontakte. Ich nehme im übrigen Bezug auf den ersten Absatz meiner heutigen Antwort auf die Schriftlichen Fragen der Frau Kollegin Matthäus-Maier (siehe oben, Fragen 13 und 14).

16. Abgeordnete **Frau** Schuchardt (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die offiziellen Kontakte z. B. zwischen dem DGB und dem FDGB, den Sportverbänden der DDR und der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Verfassungsschutzbericht aufzunehmen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Die Bundesregierung beabsichtigt dies nicht.

17. Abgeordneter **Batz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Flughafengesellschaft Nürnberg für alle Beschäftigten im sogenannten Sicherheitsbereich des Flughafens eine Sicherheitsüberprüfung beabsichtigt und sich dabei auf Leitsätze des Bundesinnenministers beruft?

18. Abgeordneter **Batz** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob andere Flughafengesellschaften Sicherheitsüberprüfungen bei ihrem Personal durchgeführt haben oder solche beabsichtigen, und wenn ja, mit welcher Begründung diese Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen werden?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 2. August

Ihre Fragen beziehen sich offenbar auf Maßnahmen der Flughafen Nürnberg GmbH, die der Bundesregierung bisher nicht bekannt waren. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr als für die Luftaufsicht in Bayern zuständige oberste Landesbehörde hat mir dazu folgendes mitgeteilt:

Es habe sich auf Grund eines bestimmten Vorfalls veranlaßt gesehen, die Flughafen Nürnberg GmbH anzuweisen, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob diejenigen Personen, die einen Flughafenausweis besitzen, der sie zum Zutritt zu allen Sicherheitsbereichen des Flughafens berechtigt, den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Die Ausstellung der Flughafenausweise und die Voraussetzung dafür sind in den „Leitsätzen über die Festsetzung von Sicherheitsbereichen auf den Flughäfen und deren Überwachung sowie über Berechtigungsausweise für das Betreten der Sicherheitsbereiche" beschrieben.

Diese Leitsätze sind von meinem Hause in Zusammenarbeit mit den für die Luftaufsicht/Abwehr äußerer Gefahren zuständigen Ministern der Länder und den zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden erarbeitet worden. Rechtlich stellen sie Empfehlungen dar, an die sich die zuständigen Stellen in den Ländern bei eigenverantwortlicher Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse einer möglichst bundeseinheitlichen Gewährleistung der Sicherheit auf den Flughäfen halten.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß auf anderen Flughäfen des Bundesgebiets ähnliche Überprüfungsmaßnahmen getroffen worden sind, wie sie in Nürnberg aus konkretem Anlaß notwendig wurden. Sie geht aber davon aus, daß auch auf den anderen Flughäfen Flughafenausweise zum Betreten der Sicherheitsbereiche nur nach dem in den Leitsätzen vorgesehenen Verfahren ausgestellt werden.

19. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß wegen der starren Länderquotenregelung für die Aufnahme politischer Flüchtlinge aus Chile zur Verfügung stehende Wohn- und Arbeitsplätze für die Flüchtlinge in anderen Bundesländern nicht in Anspruch genommen werden können (Angebot der Stadt Marburg/Lahn – Landesquote jedoch erfüllt), und gedenkt die Bundesregierung, diesem Mißstand durch eine flexiblere Regelung abzuhelfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 3. August

Nach dem Sturz der Regierung Allende im September 1973 in Chile wurden von der Bundesrepublik Deutschland bisher rd. 2 400 Personen aus Chile aufgenommen. Im Rahmen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrens für die Aufnahme politisch Verfolgter aus Chile stehen derzeit noch rd. 500 Aufnahmeplätze zur Verfügung.

Ein Bundesland, das seinen Anteil im Rahmen dieser Länderquotenregelung bereits ausgeschöpft hat, ist jedoch nicht daran gehindert, auch darüber hinaus politisch Verfolgte aus Chile aufzunehmen. Das Land Hessen z. B. hat rd. 200 chilenische Staatsangehörige mehr aufgenommen als nach dem Verteilerschlüssel vereinbart. Auch in anderen Bundesländern haben zahlreiche Chilenen im „normalen" Verfahren, d. h. durch die Erteilung eines Visums mit Zustimmung der Landesbehörden in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden. Diese Entscheidungen werden von den Ländern in alleiniger Zuständigkeit getroffen. Deshalb steht – falls eine Gemeinde sich zur Aufnahme von Chilenen bereit erklärt – die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern einer positiven Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes gegenüber dem Aufnahmeverfahren nicht entgegen.

Die Bundesregierung sieht daher für eine Änderung des bewährten, zwischen Bund und Ländern für die Aufnahme politisch Verfolgter aus Chile vereinbarten Verfahren keine Veranlassung.

20. Abgeordneter **Curdt** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ablehnungspraxis des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, sofern diese im Laufe ihres Fluchtwegs zunächst in einem oder mehreren anderen Staaten kurzfristig Aufenthalt nehmen, wegen begründeter Furcht vor politischer Verfolgung jedoch in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen, hier aber als sogenannte „Flüchtlinge aus Drittländern" abgewiesen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 3. August

In der Bundesrepublik Deutschland hat ein Ausländer, der hier Schutz vor politischer Verfolgung sucht, einen Rechtsanspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und damit auf Schutzgewährung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter scheidet jedoch gemäß § 28 Ausländergesetz dann aus, wenn der Ausländer Schutz vor politischer Verfolgung durch sein Heimatland bereits in einem anderen Land gefunden hat.

Nach der Rechtsprechung muß der Verfolgte in dem anderen Land Schutz vor Verfolgung „in dem Ausmaß gefunden haben, der den sogenannten Mindestrechten des Art. 42 Nr. 1 der Genfer Konvention entspricht. Insbesondere muß demgemäß sichergestellt sein, daß der Flüchtling von dem anderen Land im Sinne von Artikel 33 Nr. 1 GK in kein Gebiet ausgewiesen oder zurückgewiesen wird, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörig-

keit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Artikel 33 Nr. 2 der GK vor" (Urteil Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 7. November 1975 Nr. 200 III 74).

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Beschluß vom 26. April 1977 – ICB 3.76 – ausgeführt, „Für die Beurteilung der Frage, wann ihre Flucht . . beendet war, mit anderen Worten, wann sie den durch das Asylrecht bezweckten Schutz vor Verfolgung durch Aufnahme in einem anderen Land gefunden hatten (vgl. BVerwGE 49,202), kommt es darauf an, in welchem Zeitpunkt sie nicht mehr zu befürchten brauchten, in ihr Heimatland, in dem ihnen politische Verfolgung drohte, abgeschoben zu werden."

Es hat dann weiter ausgeführt, „Es . . versteht sich von selbst, daß das Verlassen eines Staates, in dem ein politisch Verfolgter Zuflucht gefunden hat, aus anderen Gründen als denen politischer Verfolgung ihn nicht wieder in den Zustand des politisch Verfolgten versetzt. Wenn die Kläger . . . verlassen haben und sie in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, so haben sie hier nicht als politisch Verfolgte Aufnahme gesucht. Vor einer Abschiebung . . sind sie, worauf das Berufungsgericht schon hingewiesen hat, gleichwohl durch § 14 des Ausländergesetzes geschützt".

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat seinen Rechtsentscheidungen diese gesetzliche Regelung und die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zugrundezulegen. Es kann deshalb einen Ausländer, der bereits in einem anderen Land Schutz vor politischer Verfolgung gefunden hat, nicht als Asylberechtigten anerkennen. Ob ein Ausländer bereits anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat, ist im jeweiligen Einzelfall nach den jeweils vorliegenden Umständen zu beurteilen.

21. Abgeordneter **Curdt** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Anerkennungspraxis des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dahin zu verändern, daß Flüchtlinge auch dann Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, wenn ihr Fluchtweg nicht direkt aus dem Heimatland nach hier führt, und wenn sie insbesondere befürchten müssen, bei einem Aufenthalt in einem zunächst gewählten Asylland ebenfalls politisch verfolgt zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 3. August

Die Frage, ob eine Anerkennung als Asylberechtigter ausgeschlossen ist, hängt nicht vom Fluchtweg, sondern allein davon ab, ob der Asylbegehrende bereits anderweitig Schutz vor Verfolgung nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen gefunden hat. Ist dies der Fall, ist seine Anerkennung als Asylberechtigter nicht möglich. Diese Rechtslage muß von den weisungsunabhängigen Ausschüssen des Bundesamts und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beachtet werden.

Mußte der Ausländer befürchten, in dem zunächst gewählten Asylland ebenfalls aus politischen Gründen verfolgt zu werden, so hat er einen Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter in der Bundesrepublik Deutschland.

22. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forschungsergebnisse zur Feststellung von Langzeitschäden durch inkorporierte Strahlungspartikel, und welche Forschungsvorhaben werden zur weiteren Klärung des Sachverhalts von ihr gefördert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 2. August

Die vorliegenden Forschungsergebnisse über Langzeitschäden durch die zusätzlich zur natürlichen Strahlenbelastung vorhandene künstliche Strahlenbelastung weisen darauf hin, daß bei dem nach der Strahlenschutzverordnung an der ungünstigsten Einwirkungsstelle maximal zulässige Dosisgrenzwert von 30 Millirem/Jahr – einschließlich der Strahlenbelastung durch inkorporierte Strahlungspartikel – unter pessimistischen Annahmen ein zusätzliches Strahlenrisiko durch Spätschäden (Krebs, Leukämie) von weniger als ein Zehntausendstel des derzeitigen mittleren Krebsrisikos zu erwarten ist. Für die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland erhöht sich das derzeitige mittlere Krebsrisiko durch die Ableitungen von kerntechnischen Anlagen – einschließlich der Strahlenbelastung durch inkorporierte Strahlenpartikel – um weniger als ein Dreihunderttausendstel. Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um Extrapolationen aus einem rein theoretischen Modell, die darüber hinaus keinerlei positive Zuordnung von Ursache und Wirkung zulassen. Da sie sich weit unterhalb der statistischen Schwankungen der Häufigkeit spontaner Krebsfälle bewegen, sind sie existentiell nicht nachzuweisen.

Die Argumente, die von den beiden amerikanischen Wissenschaftlern A. R. Tamplin und T. B. Cochran zur Begründung ihrer Behauptung eines extrem hohen Lungenkrebsrisikos bei Inkorporation (Inhalation) sogenannter heißer Strahlungspartikel, insbesondere von Plutonium, benutzt wurden, beruhen auf einer Fehlinterpretation von tierexperimentellen Untersuchungen anderer Autoren.

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München, untersucht im Auftrag der Bundesregierung bereits seit 1965 Fragen der Spätschäden nach Inkorporation von Radionukliden. Die Ergebnisse der Untersuchungen über Langzeitschäden werden u. a. in die Berichte der zuständigen internationalen Gremien, insbesondere des Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen über die Wirkung von Atomstrahlen (UNSCEAR), aufgenommen. Der nächste Bericht dieses Komitees wird im Herbst d. J. erscheinen.

23. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die Steigerung der Auswirkungen beim Zusammentreffen mehrerer schädlicher Einflüsse (Synergismus) so klein wie möglich zu halten, und welche Forschungsmaßnahmen werden von ihr in diesem Bereich unterstützt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 2. August

Die neue Strahlenschutzverordnung, die am 1. April 1977 mit besonders strengen Grenzwerten in Kraft getreten ist, legt in § 28 Abs. 1 fest, daß jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten sind. Die strikte Einhaltung dieses Strahlenschutzgrundsatzes in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt auch die möglicherweise nicht auszuschließenden Auswirkungen beim Zusammentreffen von Strahlenexpositionen und von anderen Einflüssen (Synergismus).

Die in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte für maximal zulässige Strahlenexpositionen enthalten erhebliche Sicherheitsreserven, die im Hinblick auf mögliche synergistische Wirkungen bedeutungsvoll sind. So betragen die Dosisgrenzwerte für die ungünstigsten Einwirkungsstellen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen (30 mrem) nur 6 Prozent des nach den EURATOM-Grundnormen und nach den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission zulässigen Wertes von 500 mrem für Einzelpersonen. Die tatsächliche

Dosis an den ungünstigsten Einwirkungsstellen liegt im Mittel in der Größenordnung von 1 mrem, also bei 0,2 Promille des nach den EURATOM-Grundnormen zulässigen Wertes.

Zur Verbesserung der Erkenntnisse über mögliche synergistische Wirkungen werden gleichwohl am Institut für Biologie der bereits unter 1. erwähnten Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung Untersuchungen über kombinierte Wirkungen von Strahlung und chemischen Stoffen durchgeführt. Ferner wird das Forschungsvorhaben „Synergistische Wirkungen von ionisierenden Strahlen und Substanzen in der Umwelt" des Instituts für Medizinische Strahlenphysik und Strahlenbiologie am Universitätsklinikum Essen vom Bundesminister des Innern gefördert werden. Weitere Untersuchungen über synergistische Wirkungen verschiedener chemischer Stoffe führt das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamts durch.

24. Abgordnete **Frau Simonis** (SPD)

Treffen Berichte zu, nach denen polnische Bürger, die in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln, nicht die gleichen Hilfen bekommen wie deutsche Spätaussiedler?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Soweit polnische Bürger als Ehegatten eines deutschen Aussiedlers ins Bundesgebiet gelangen, gelten sie selbst als Aussiedler (§ 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes). Ihnen stehen damit alle Rechte und Vergünstigungen zu, die besonders für diesen Personenkreis geschaffen wurden (Begrüßungsgabe, Rückführungskosten, Fremdrentenregelung, Lastenausgleich, Sprachförderung u. ä.).

Reist ein polnischer Bürger im Familienverband mit einem Aussiedler ein, ohne dessen Ehegatte zu sein (z. B. der Schwiegervater), erhält er die Begrüßungsgabe, in besonderen Härtefällen auch Rückführungskosten.

Für polnische Bürger, die nicht als Aussiedler oder in deren Familienverband einreisen, gelten die gleichenVorschriften wie für andere Ausländer.

25. Abgeordneter **Voigt (Frankfurt)** (SPD)

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung bei einer eventuellen Stationierung und aus einem eventuellen Einsatz von mit Neutronensprengköpfen bestückten Waffensystemen in der Bundesrepublik Deutschland für den Zivilschutz der Bevölkerung und für den Schutz von Kernkraftwerken zu ziehen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Bisher gibt es weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch im NATO-Bündnis eine Entscheidung über die Einführung einer Neutronenwaffe. Es besteht deshalb gegenwärtig keine Veranlassung, zu einer hypothetischen Frage Stellung zu nehmen.

26. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

Wieviel Exemplare des Buchs von Jean François Revel „Die totalitäre Versuchung" (Ullstein-Verlag 1976) wurden von der Bundesanstalt für politische Bildung oder anderen Bundesstellen angekauft?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat 745 Exemplare des Buchs „Die totalitäre Versuchung“ von Jean-Francois Revel gekauft.

Ob andere Bundeseinrichtungen dieses Buch gleichfalls angekauft haben, ließe sich nur durch eine Umfrage feststellen, die die ganze Bundesverwaltung erfaßt. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

27. Abgeordneter **Dr. Althammer** (CDU/CSU)

An welchen Personenkreis und aus welchen Anlässen wurden diese Bücher abgegeben?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Die von der Bundeszentrale für politische Bildung angekauften Exemplare wurden ausschließlich an Lehrer verteilt, die sich am Schülerwettbewerb der Bundeszentrale mit ihren Klassen beteiligt oder an der Vorbereitung des Wettbewerbs teilgenommen haben. Dabei konnten die Lehrer, deren Klassen sich am Schülerwettbewerb beteiligt haben, je einen Band aus vier Titeln auswählen.

28. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung den Ländern nicht rechtzeitig eine Rahmenverordnung gemäß Artikel IX § 23, i. V. m. § 21 Abs. 1, 2. BesVNG vorgelegt, um es diesen bis spätestens zum 30. Juni 1977 zu ermöglichen, die besoldungsrechtliche Einstufung insbesondere der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten neu zu regeln?

29. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat es die Bundesregierung verabsäumt, im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit über die endgültige Gestaltung der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse nicht wenigstens eine gesetzliche Fristverlängerung herbeizuführen, und wie soll der insoweit nunmehr eingetretene „rechtlose“ Zustand gehandhabt werden?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 1. August

Die Vorarbeiten zur Harmonisierung der Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit waren angesichts der unterschiedlichen Ausgangslage in den einzelnen Ländern und im Hinblick auf die heute bestehenden differenzierten Besoldungsregelungen schwierig. Deshalb war es dem Bundesinnenministerium erst Mitte Juni möglich, die Arbeiten an dem entsprechenden Referentenentwurf abzuschließen und diesen an die zuständigen Bundes- und Länderressorts zu versenden.

Allerdings teile ich nicht Ihre Bedenken aus Artikel IX § 23 des 2. BesVNG, da der von Ihnen befürchtete rechtlose Zustand durch Artikel IX § 14 Abs. 2 des 2. BesVNG ausgeschlossen wird. Danach gilt bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Bundes zu § 21 Abs. 1 BBesG das bisherige Landesrecht noch interimistisch unverändert weiter. Die Länder teilen diese Auffassung.

30. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Wieweit sind die Überlegungen der Bundesregierung gediehen, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen im Beamtenrecht generell die Möglichkeit nicht nur der Teilzeitarbeit sondern auch – wie schon jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich – der Beurlaubung ohne Dienstbezüge in zeitlichen Grenzen einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 3. August

Die Bundesregierung mißt der Frage einer Erweiterung der derzeitigen dienstrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst eine wesentliche und vorrangige Bedeutung bei.

Sie betrachtet deshalb den Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Bundesratsdrucksache 184/77 – Beschluß), mit dem in einer arbeitsmarktpolitischen Ausnahmesituation eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von vier Jahren mit der Verlängerung um längstens weitere vier Jahre zugelassen werden soll, als einen Schritt zur Lösung dieses seit längerem eingehend erörterten Problems.

Die Bundesregierung wird sich vorbehalten, im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag weitergehende Vorschläge – etwa auch in Gestalt der von Ihnen angesprochenen Ergänzung des o. g. Gesetzentwurfs – zu unterbreiten; die Überlegungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

31. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Bundestag in absehbarer Zeit einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) zuzuleiten, und wird sie dabei auch den Vorgang, daß ein Münchner Arzt vom Amtsgericht München zufolge dieses Gesetzes mit Bußgeld belegt wurde, weil er seinen Patienten beim Ausfüllen von Anträgen und beim Erheben von Widersprüchen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Behörden selbstlos geholfen hat, sowie den Umstand würdigen, daß es ein Motiv der seinerzeitigen Gesetzgebung war, jüdischen Rechtsanwälten und entlassenen jüdischen Richtern die Existenzgrundlage zu entziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 2. August

Es ist beabsichtigt, das Rechtsberatungsgesetz im Hinblick auf eine Novellierung zu überprüfen. Bei diesen Arbeiten wird allerdings nicht außer Betracht bleiben können, daß im Interesse des rechtsuchenden Bürgers für den Zugang zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung auf eine Prüfung des Bewerbers hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde nicht verzichtet werden kann. Der Bürger würde wenig Verständnis dafür haben, daß angesichts einer Rechtsordnung, die zunehmend schwieriger und unübersichtlicher wird, nicht gewisse Mindestanforderungen an denjenigen gestellt werden, der sich geschäftsmäßig als Ratgeber betätigt. Denn eine unqualifizierte Beratung kann den Erfolg bei der Wahrung von Rechten in Frage stellen und zusätzlich hohe, unnötige Kosten verursachen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 41, 378) hat gegen das Erfordernis einer Erlaubnis vor Aufnahme einer rechtsberatenden Tätigkeit, das zum Schutz der Rechtsuchenden und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Rechtsverkehrs fachlich ungeeignete und unzuverlässige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fernhalten soll, keinerlei Bedenken erhoben. Einzelfälle, in denen die erforderliche Erlaubnis nicht eingeholt worden ist — dahin dürfte unter Umständen auch der von Ihnen erwähnte Fall eines Arztes in München gehören — können daher für die Arbeiten an dem Rechtsberatungsgesetz nur von begrenztem Erkenntniswert sein.

Das Rechtsberatungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind seit 1945 von Bestandgeilen gereinigt, denen das in Ihrer Frage erwähnte Motiv zugrunde lag. Der verbleibende Teil soll dem lange vor 1933 hervorgetretenen Bedürfnis genügen, den Bürger vorbeugend vor unqualifizierten und unzuverlässigen Ratgebern zu schützen. Dieses Anliegen sollte nicht mit dem Hinweis auf Motive diskreditiert werden, die für das geltende Rechtsberatungsgesetz keine Rolle mehr spielen.

32. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die §§ 69, 69a StGB sehr oft in Berufungsverfahren de facto nicht anwendbar sind, da die Richter das erstinstanzliche Urteil nicht bestätigen sondern nur verschlechtern oder mildernd umwandeln können, und ist beabsichtigt, eine Gesetzesänderung dahin gehend zu veranlassen, daß künftig ein Entzug der Fahrerlaubnis und eine Einziehung des Führerscheins zulässig sind, ohne daß zwingend daneben noch die Festsetzung einer Sperrfrist bezüglich der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde erfolgen muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 4. August

Ein völliger Verzicht auf die derzeit nach § 69 a StGB neben der Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnende Sperre würde praktisch zu dem Ergebnis führen, daß die Verwaltungsbehörde unmittelbar nach der gerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis eine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfte. Dies entspräche nicht dem Wesen dieser letztlich auf eine gewisse Dauer angelegten Maßregel, die der Besserung des Betroffenen und der Sicherung der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrzeugführern dienen soll. Der Gesetzgeber hat deshalb auch bereits bei Erlaß dieser Regelung die Auffassung vertreten, daß es nicht dem Sinn des Gesetzes entspricht, einen Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu bezeichnen, zugleich aber die alsbaldige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zuzulassen. Das würde mit dem Wesen der Maßregel nur schwer in Einklang zu bringen sein und zugleich einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand zur Folge haben. In solchen Fällen könne der Richter den Zweck einer etwa noch sinnvollen kurzfristigen Ausschaltung des Täters aus dem Kraftverkehr besser durch ein Fahrverbot erreichen. Der Gesetzgeber hat deshalb für den Fall, daß die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war (vgl. § 69 a Abs. 4 StGB), für die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Mindestsperrfrist von drei Monaten für erforderlich gehalten und eine weitere Herabsetzung der Sperrfrist abgelehnt, um eine Schwächung der Wirkung dieser Maßregel zu vermeiden. Mit dieser Regelung ist auch die Praxis im allgemeinen zurecht gekommen; unüberwindbare Schwierigkeiten, die eine Gesetzesänderung unumgänglich machten, haben sich dabei bisher nicht gezeigt.

Wollte man im übrigen die Entziehung der Fahrerlaubnis selbst in Fällen zulassen, in denen nicht einmal für die Mindestfrist von drei Monaten eine Nichteignung vertretbar erscheint, nur um einen Angeklagten nicht dadurch zu begünstigen, daß er möglicherweise infolge längerer Dauer des Verfahrens letztlich im Besitz der Fahrerlaubnis bleibt, so würde das Wesen der Entziehung der Fahrerlaubnis als einer Maßregel

der Besserung und Sicherung ernstlich in Frage gestellt und in Wahrheit eine strafähnliche Maßnahme geschaffen werden, bei der es weniger darum ginge, einen ungeeigneten Kraftfahrer vom motorisierten Straßenverkehr auszuschließen, sondern mehr darum, den Angeklagten, der das Verfahren verzögert hat, mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu bestrafen. Abgesehen schließlich davon, daß die von Ihnen kritisierte Folge im übrigen auch in der Berufungsinstanz genau so zu beurteilen ist, als wenn schon in erster Instanz infolge längerer Dauer der vorläufigen Entziehung von der endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird, könnte und sollte diese Folge besser durch eine in solchen Fällen möglichst beschleunigte Durchführung des Verfahrens verhindert, zumindest aber gemildert werden. Die Bundesregierung ist bemüht, dafür künftig noch bessere Grundlagen zu schaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

33. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung einen Abbau der Leistungen des Sozialwerks der inneren Verwaltung des Bundes e. V. für erholungsbedürftige Kinder angesichts der in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten verhindern, gegebenenfalls durch Erhöhung der entsprechenden Haushaltsansätze in den kommenden Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 3. August

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke erhalten einen Bundeszuschuß für die Verschickung erholungsbedürftiger Kinder und erholungsbedürftiger Mütter. Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach dem Beitragsaufkommen mit der Maßgabe, daß zu jedem monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens einer DM ein monatlicher Zuschuß von 1,25 DM gewährt wird. Im Haushaltsjahr 1976 wurden Bundeszuschüsse von insgesamt rd. 2,4 Millionen DM geleistet. Für 1977 ist wegen des erwarteten höheren Bestandes an Mitgliedern ein Betrag von rd. 2,8 Millionen DM vorgesehen.

Es ist zutreffend, daß die Höhe des Bundeszuschusses trotz der zwischenzeitlich angestiegenen Kosten seit dem Jahr 1971 unverändert geblieben ist. Andererseits bitte ich zu bedenken, daß es sich bei dem Bundeszuschuß um eine nach dem Subsidiäritätsprinzip gewährte Hilfe zur Selbsthilfe der Mitglieder der Sozialwerke handelt. Der Zuschuß kann deshalb nur in der Höhe geleistet werden, in der den Mitgliedern der Sozialwerke eine Selbsthilfe durch Beiträge nicht zugemutet werden kann. Bei einem Beitragssatz von z. Z. zwei DM monatlich dürfte eine angemessene Aufstockung vertretbar sein. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß der Bundeszuschuß nicht allen Bundesbediensteten, sondern nur den Mitgliedern der Sozialwerke zugute kommt.

Eine Erhöhung des Bundeszuschusses kann schließlich auch wegen der angespannten Haushaltslage nicht in Aussicht gestellt werden. Dabei verkenne ich nicht die besondere Bedeutung der Tätigkeit der Sozialwerke gerade auf dem Gebiet der Kinder- und Müttererholung.

34. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU)

Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung bei dem von ihr herausgebrachten 16 Milliarden DM Konjunkturprogramm der Anteil der Verwaltungskosten beim Bund, und wie hoch wird er bei den Ländern geschätzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 3. August

Das Programm für Zukunftsinvestitionen wird von den Bundesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit den verfügbaren Personal- und Sachmitteln durchgeführt. Insofern fallen beim Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten an. Für die Maßnahmen des Straßenbaus und des Hochbaus erhalten die Länder die üblichen pauschalen Abgeltungen und Verwaltungskostenerstattungen.

Ein wesentlicher Teil der Bundesmittel des Programms wird den Ländern im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben oder als Finazhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zugewiesen. In diesen Fällen obliegt die Durchführung den Ländern.

Ob und in welchem Umfang bei den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten anfallen, läßt sich ohne verwaltungsaufwendige Erhebungen nicht abschätzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese Programmteile ganz überwiegend ebenfalls im Rahmen der verfügbaren Personal- und Sachmittel durchgeführt werden.

35. Abgeordneter **Graf Huyn** (CDU/CSU)

Treffen die Angaben in dem Artikel Nadelöhr Kiefersfelden (Der Deutsche Zollbeamte 5/1977, S. 92) zu, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird der Bundesfinanzminister welche Maßnahmen im einzelnen einleiten, um die räumlichen und personellen Verhältnisse am Autobahnzollamt Kiefersfelden möglichst bald entscheidend zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 3. August

Die in dem Artikel „Nadelöhr Kiefersfelden" (Zeitschrift des Bundes der Deutschen Zollbeamten; ddz 5/1977, Seite 92) genannten Zahlen zum Verkehrsaufkommen und zum derzeitigen Personalbestand des Zollamts Kiefersfelden-Autobahn treffen zu. Dies gilt aber nicht für die in dem Artikel angedeutete Schlußfolgerung, der Personalbedarf müsse sich entsprechend dem Verkehrsaufkommen erhöhen. Denn im gleichen Zeitraum sind wesentliche verfahrensrechtliche Vereinfachungen in der Zollabfertigung eingeführt worden, die sich auf den Personalbedarf stark entlastend auswirken. Die gestiegenen Verkehrszahlen allein geben deshalb keinen Maßstab für die Arbeitsbelastung der Dienststelle. Im letzten Jahr sind z. B. mehr als 80 v. H. der Einfuhren in vereinfachten Verfahren abgewickelt worden.

Das Zollamt Kiefersfelden-Autobahn ist in den letzten Jahren um 26 Stellen verstärkt worden, obwohl der Stellenbestand der Zollverwaltung seit 1973 durch Auflagen in den Haushaltsgesetzen um über 1 300 Stellen vermindert wurde. Die Oberfinanzdirektion München hat Vorsorge getroffen, die z. Z. freien Planstellen zügig zu besetzen. Es wird außerdem angestrebt, den Personalmehrbedarf der Grenzzollstellen im Bezirk der Oberfinanzdirektion München auszugleichen, sobald Planstellen aus anderen Arbeitsbereichen der Zollverwaltung abgezogen werden können.

Mit baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung vor und innerhalb der Abfertigungsanlage wird nach der Hauptreisezeit im September d. J. begonnen werden; sie sollen bis Mai 1978 abgeschlossen sein. Mit einem Kostenaufwand von 1,3 Millionen DM sind u. a. die Errichtung von Schilderbrücken, die Verbreiterung der Einfahrt für Lkw in den deutschen Zollhof, die Errichtung einer Lichtleitanlage und der Einbau von Leitplanken vorgesehen. Zum Schutz der Reisenden und der Abfertigungsbeamten vor Witterungseinflüssen wird eine Fahrbahnüberdachung erstellt werden. Weitere Baumaßnahmen sind nicht erforderlich, weil die Zollabfertigungsanlage für das normale Verkehrsaufkommen ausreicht. Auf Ausnahmesituationen – wie Streiks oder Fahrverbote, Sperrung der Brennerautobahn wegen Lawinengefahr – kann die Abfertigungsanlage nicht ausgelegt werden.

Die Auswirkung der in meiner Antwort zu Ihrer mündlichen Frage (Drucksache 8/206 Frage A 80; Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages (Nachtrag) über die 21. Sitzung am 24. März 1977, Seite 1371) erwähnten Erhöhung der Transportgenehmigungen wird im Herbst d. J. zwischen den beteiligten Behörden des Bundes und des Landes Bayern erörtert werden. Dabei wird erforderlichenfalls auch geprüft werden, ob und an welchem Standort der Bau eines Auffangparkplatzes für Lkw im Hinblick auf die erwähnten Ausnahmesituationen notwendig ist.

36. Abgeordneter **Brandt (Grolsheim)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, auf Grund der derzeit kumulativen Besteuerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland und im Hinblick auf eine einheitliche steuerliche Behandlung von Gebrauchtwagen innerhalb der EG Überlegungen anzustellen, die steuerliche Behandlung von Gebrauchtwagen den bereits in anderen EG-Staaten bestehenden Regelungen anzugleichen und damit einer Empfehlung der EG-Kommission aus dem Jahr 1973 Folge zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 2. August

Die Umsatzbesteuerung des Gebrauchtwagenhandels ist in den Staaten der EG sehr unterschiedlich geregelt. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, wo der Gesetzgeber bei Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1968 eine begünstigende Sonderregelung ausdrücklich abgelehnt hat, besteht auch in Belgien, Irland und Italien volle Steuerpflicht der Umsätze der Gebrauchtwagenhändler. In Belgien sind sogar Privatleute beim Verkauf ihrer Fahrzeuge steuerpflichtig. Sonderregelungen in den übrigen Staaten der Gemeinschaft sind nicht einheitlich. Zum Teil wird nur der Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis besteuert, zum Teil ein fiktiver Vorsteuerabzug gewährt, wie dies auch der Vorschlag der EG-Kommission für eine 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer aus dem Jahr 1973 vorsah. Dieser Vorschlag ist inzwischen überholt. Die am 17. Mai 1977 vom EG-Ministerrat verabschiedete 6. Richtlinie sieht vor, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1977 auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Gemeinschaftsregelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen erläßt. Bis zur Anwendung dieser Gemeinschaftsregelung können die Mitgliedstaaten eine Sonderregelung beibehalten, die sie auf diesem Gebiet bei Inkrafttreten der Richtlinie anwenden.

Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, wie der neue Richtlinienvorschlag der EG-Kommission aussehen wird und für welche Regelung sich schließlich der Ministerrat entscheiden wird. In jedem Falle ist die Bundesregierung bis dahin auf Grund der 6. Richtlinie verpflichtet, von der Neueinführung einer Sonderregelung für den Gebrauchtwagenhandel abzusehen.

37. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der mittelständische Einzelhandel durch Verlustzuweisungsgesellschaften bei der Gründung von Verbrauchermärkten bedroht wird, wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, dies durch entsprechende steuerliche Änderungen zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 4. August

Die Bundesregierung beobachtet seit langem die Aktivitäten sogenannter Abschreibungsgesellschaften. Ihr ist daher bekannt, daß Verbrauchergroßmärkte zum Teil auch durch Abschreibungsgesellschaften betrieben werden und daß in diesen Fällen die für die Kapitaleinwerbung

erforderlichen „Verlustzuweisungen" zum großen Teil auf Billigpreisangeboten der Anlaufphase beruhen. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat diese Entwicklung zum Anlaß genommen, in einer Eingabe an den Präsidenten des Bundesrates vom 27. April 1977 aus wettbewerbspolitischen Gründen eine Einschränkung der steuerlichen Verlustzuweisungsmöglichkeiten zu fordern.

Es wird bereits seit längerer Zeit erwogen, die Betätigungsmöglichkeit von sog. Abschreibungsgesellschaften insgesamt weitgehend einzuschränken, und zwar durch ein steuerliches Verbot des negativen Kapitalkontos bei Kommanditisten und anderen Gesellschaftern, die nur beschränkt haften; eine entsprechende Gesetzesvorschrift konnte bisher wegen der weitreichenden wirtschaftspolitischen Konsequenzen – z. B. für die Berliner Wirtschaft – noch nicht verwirklicht werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Entschließungsantrag des Bundesrates vom 3. Juni 1977 (Drucksache 694/76), der ebenfalls ein grundsätzliches Verbot der steuerlichen Berücksichtigung negativer Kapitalkonten bei beschränkt haftenden Gesellschaftern von Personengesellschaften vorsieht. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob eine gesetzliche Regelung geboten ist.

38. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Treffen die Feststellungen des Hauptgeschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker zu, wonach eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Arzneimittel auf 12 % die gesetzliche Krankenversicherung mit zusätzlich ca. 100 Millionen DM belastet, und ist die Bundesregierung unter diesen Umständen nunmehr bereit, zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und gleichzeitig auch zur Steuerharmonisierung in den Europäischen Gemeinschaften den Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel im Interesse der Beitragszahler künftig zu halbieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 4. August

Die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 1. Januar 1978 von 11 v. H. auf 12 v. H. führt auch bei Arzneimitteln zu einer Erhöhung der umsatzsteuerlichen Belastung. Diese Mehrbelastung dürfte im ersten Jahr insgesamt bei etwa 100 Millionen DM liegen.

Die Anhebung der Umsatzsteuersätze kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht zum Anlaß genommen werden, für Arzneimittelumsätze den ermäßigten Steuersatz einzuführen. Der Erhöhung der Umsatzsteuersätze stehen im Steueränderungsgesetz 1977 etwa gleichhohe Entlastungsmaßnahmen gegenüber, die auch den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung entweder unmittelbar oder mittelbar zugute kommen. Durch die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für Arzneimittelumsätze würde das Gleichgewicht zwischen Belastungen und Entlastungen beseitigt werden.

Mit der Einführung des ermäßigten Steuersatzes für Arzneimittelumsätze würde außerdem die bei der Einführung des Mehrwertsteuersystems verwirklichte Gesamtkonzeption des Gesetzgebers für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Gesundheitsbereichs aufgegeben werden. Diese enthält gezielte und umfassende umsatzsteuerrechtliche Vergünstigungen für wichtige Teilbereiche des Gesundheitswesens, z. B. die Steuerbefreiung für die Umsätze der Heilberufe und der meisten Krankenhäuser sowie die Steuerermäßigung für die Lieferung orthopädischer Hilfsmittel für Kranke und Körperbehinderte und für die Umsätze der Heilbäder. Eine Steuerermäßigung für Arzneimittelumsätze hätte im ersten Jahr voraussichtlich eine Minderung des Umsatzsteueraufkommens um etwa 750 Millionen DM zur Folge, die entweder durch die Aufhebung oder Einschränkung anderer Vergünstigungen oder durch eine allgemeine Steuererhöhung ausgeglichen werden müßte.

Mit einer Steuerermäßigung für Arzneimittelumsätze könnte schließlich kein Beitrag zur Steuerharmonisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geleistet werden. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Arzneimittelumsätze in den Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich, so daß sich die künftige Gemeinschaftsregelung, die ohnehin nur langfristig zu erwarten ist, gegenwärtig nicht absehen läßt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

39. Abgeordneter **Schreiber** (SPD)

Trifft es zu, daß – wie die Presse berichtet – sich der Umfang der Ausfallbürgschaften, die der Bund für deutsche Firmen übernimmt, die mit der Republik Südafrika Handel treiben, seit Anfang 1976 drastisch erhöht hat, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls der Meinung, daß die verstärkte Gewährung dieser Hermes-Garantien ein geeignetes Mittel ist, ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung Nachdruck zu verleihen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. August

Innerhalb der Exportförderung für die deutsche Wirtschaft werden auch für Liefergeschäfte mit Südafrika Ausfuhrbürgschaften und -garantien des Bundes übernommen. Es ist zutreffend, daß der Umfang der für Exportgeschäfte mit Südafrika gwährten Ausfuhrdeckungen im vergangenen Jahr nicht unerheblich gestiegen ist. In dieser Entwicklung schlägt sich die Verbürgung verschiedener größerer Projekte im ersten Halbjahr 1976 nieder, die für die deutsche Exportwirtschaft und ihre Beschäftigungslage von großer Bedeutung sind. Im einzelnen darf ich mich insoweit auf die Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Bundestages in seiner Sitzung vom 15. Juni 1977 beziehen.

Ausfuhrbürgschaften und -garantien werden von der Bundesregierung zum Zwecke der Förderung des deutschen Exportes, auf den unsere Wirtschaft angewiesen ist, weltweit übernommen. Es handelt sich um ein Instrument, das nach versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen gehandhabt wird. Die Entscheidungen in diesem Bereich beruhen daher in erster Linie auf risikopolitischen Erwägungen. Sie können in keiner Weise als Ausdruck der Übereinstimmung mit einer bestimmten Politik des Landes, in das der bundesgedeckte Export vorgenommen werden soll, angesehen werden.

40. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des DGB, daß der Staat gezielt auf die Produktion gesellschaftlich besonders erwünschter Güter hinwirken möge, und ist sie bereit zu prüfen, ob es investive Aufgaben gibt, die von Privat wegen langfristig zu geringer Rendite nicht aufgegriffen werden, deren Realisierung aber zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in unserem Land beitragen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. August

Die Bundesregierung hat in ihren bisherigen Äußerungen zu dem angesprochenen Komplex immer wieder deutlich gemacht, daß in unserer sozialverpflichteten Marktwirtschaft sich die Produktion grundsätzlich nach den Marktgegebenheiten, insbesondere nach der Nachfrageentwicklung ausrichtet. Das bedeutet aber nicht, daß dort, wo private

oder gesellschaftliche Bedürfnisse am Markt nicht zum Ausdruck kommen oder wo der Markt diese Bedürfnisse offensichtlich unrichtig bewertet, diese Nachfrage unbefriedigt bleibt. Denn es gehört zu den Prinzipien dieser Wirtschaftsordnung, daß der Staat in diesen Fällen initiativ wird, entweder indem er eine entsprechende Produktion im privaten Sektor veranlaßt oder selbst im Staatssektor produziert, damit solche Bedürfnisse befriedigt werden können. Dabei ist die Überprüfung der bisherigen staatlichen Maßnahmen und der Einflußnahmen auf den privaten Sektor, ob sie noch zweckmäßig, ob sie zu weit oder ob sie zu eng sind, eine permanente Aufgabe der staatlichen Instanzen. Das gilt sowohl für die Bundesregierung als auch für die parlamentarischen Gremien.

Unsere Wirtschaftsordnung ist gerade dadurch charakterisiert, daß es keine endgültigen politischen Entscheidungen über die Grenzlinie zwischen privater und staatlicher Wirtschaftstätigkeit bzw. Einflußnahme geben kann. Die Frage des Abbaus oder der Ausweitung staatlicher Aktivitäten muß vielmehr ständig unter Beachtung der marktwirtschaftlichen Grundregeln neu geprüft werden.

Für den zweiten Teil Ihrer Frage gilt grundsätzlich dasselbe wie für den ersten Teil. In jenen Produktionen, wo von staatlicher Seite geprüft wird, ob es Investitionen gibt, die wegen langfristig zu geringer Rendite nicht aufgegriffen werden, z. B. im Energie- und Technologiebereich, dient schon heute eine Reihe von staatlichen Anreizen dazu, die Rentabilitätsschwelle zu senken.

41. Abgeordneter **Sybertz** (SPD)

Ist im Jahr 1977 mit einer Fortschreibung der Bund – Länder – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu rechnen, nachdem die fortgeschriebenen statistischen Werte der Bundesregierung vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. August

Die Frage einer Neuabgrenzung der Fördergebiete auf der Basis des neueren Datenmaterials gehört zu den Vorbereitungsarbeiten für den 7. Rahmenplan. Ob und inwiefern die neue bzw. aktualisierte Datenbasis für die Fördergebietsabgrenzungskriterien eine Neuabgrenzung rechtfertigt, läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Beratungen noch nicht sagen. Die durch Gebietsreformen zwischenzeitlich stark geänderten Prognoseräume, die Mängel einer nicht gemeindescharf durchgeführten Diagnose und nicht zuletzt rezessionsbedingte Verzerrungen machen eine sehr sorgfältige Überprüfung des Datenmaterials erforderlich. Eine Entscheidung des Planungsausschusses für regionale Wirtschaftsstruktur über die Eckwerte des 7. Rahmenplans und damit über eine Neuabgrenzung der Fördergebiete ist für Dezember 1977 beabsichtigt.

42. Abgeordneter **Sybertz** (SPD)

Welche Fortschreibungswerte (Indikatoren) haben sich für den Kreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen) ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. August

Solange noch nicht entschieden ist, ob das neuere Datenmaterial für eine Neuabgrenzung der Fördergebiete herangezogen werden kann, können Aussagen über einzelne Regionen nicht gemacht werden.

43. Abgeordneter **Sybertz** (SPD)

Ist damit zu rechnen, daß das von der EG-Kommission geplante Förderungsprogramm für strukturschwache Gebiete beiderseits der Staatsgrenzen noch im Jahr 1977 wirksam wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 8. August

Im „Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft", den die EG-Kommission dem Rat Anfang Juni 1977 vorgelegt hat (Drucksache 8/689), wird vorgeschlagen, besondere Maßnahmen zur Verminderung der Probleme der Grenzregionen ab 1978 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu finanzieren. Diese Vorschläge werden zur Zeit vom Rat im Zusammenhang mit der Erneuerung dieses Fonds geprüft. Ein konkretes Programm der Kommission – das noch nicht vorliegt – kann daher keinesfalls vor Ablauf des Jahrs 1977 wirksam werden. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung kann jedoch bereits während seiner Laufzeit von 1975 bis 1977 zur Erstattung von Aufwendungen im Rahmen nationaler Förderungsprogramme für strukturschwache Grenzregionen in Anspruch genommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Trifft es zu, daß investitionswillige landwirtschaftliche Betriebe im benachteiligten Gebiet der deutschen Alpenregion besonders unter den Eingangsbedingungen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" leiden, und trifft diese Behauptung auch für entsprechende landwirtschaftliche Betriebe in den deutschen Mittelgebirgen zu, z. B. im Bayerischen Wald, im Schwarzwald und in der Alb?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 28. Juli

Es trifft nicht zu, daß investitionswillige landwirtschaftliche Betriebe gerade im benachteiligten Gebiet der deutschen Alpenregion besonders unter den Eingangsbedingungen (Förderungsschwelle) des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu leiden haben.

Diese Tatsache ist insbesondere auf den Einsatz der Bundesregierung bei den Verhandlungen der „Bergbauernrichtlinie" in Brüssel zurückzuführen. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß ausgehend von der für den Alpenraum im Jahre 1977 geltenden Förderungsschwelle (vergleichbares außerlandwirtschaftliches Arbeitseinkommen) in Höhe von 20 400 DM je Arbeitskraft (Bundesdurchschnitt 24 000 DM) bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens bis zu 30 v. H. außerlandwirtschaftliche Einkommen angerechnet werden können. Dieser Anrechnungsbetrag kann bis zu mehr als 6 000 DM ausmachen und die Förderungsschwelle von 20 400 DM im Alpenraum vermindern. Das bedeutet, daß das unmittelbar aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erwirtschaftende Einkommen entsprechend der vorgenannten anrechenbaren Summe niedriger sein kann.

Die Förderungsschwelle im Alpenraum kann dann noch zusätzlich um den gewährten Betrag der Ausgleichszulage reduziert werden. Insgesamt kann so die Förderungsschwelle – bezogen auf das unmittelbar aus rein landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielte Einkommen – im Alpenraum bis zur Hälfte des Betrags von 20 400 DM vermindert werden.

Diese Möglichkeiten sind im Alpenraum besonders deshalb so günstig, weil die Beträge der Ausgleichszulage je Betrieb und Jahr relativ hoch sind und der Zuerwerb im Bereich des Fremdenverkehrs vergleichsweise sehr günstig ist.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe in den deutschen Mittelgebirgen trifft Ihre Sorge ebenfalls nicht zu. Große Teile des Schwarzwaldes und kleinere Teile der Alb z. B. gehoren zu den Berggebieten im Sinne der „Bergbauernrichtlinie". Für diese Gebiete gelten daher dieselben Bestimmungen und damit die gleichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Förderungsschwelle wie im Alpenraum.

Für die restlichen Teile dieser und der übrigen Mittelgebirge im Bundesgebiet gelten andere Bestimmungen. Auch hier können in den Ausgleichszulagengebieten die gewährten Beträge voll zur Reduzierung der Förderungsschwelle eingesetzt werden. Außerlandwirtschaftliche Einkommen können im Grundsatz ebenfalls und zwar bis zu 50 v. H. berücksichtigt werden, wobei allerdings für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Einkommen voll aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit stammen muß.

Für Einzelfälle, die auch auf der Grundlage dieser Regelungen noch nicht förderungsfähig sind, gibt es zusätzlich die Möglichkeit, Einkommen aus der Forstwirtschaft und den gewerblichen Nebenbetrieben zum landwirtschaftlichen Einkommen zu rechnen. Die Förderungsschwelle selbst kann weiter reduziert werden, wenn die dafür vorgesehenen Bedingungen vorliegen.

Dabei ist zudem zu berücksichtigen, daß die regionalisierte Förderungsschwelle im Jahr 1977 beispielsweise für die bayerischen Mittelgebirge zwischen 19 000 und 19 700 DM je Vollarbeitskraft liegt, und damit recht erheblich unter den Ausgangsbedingungen des Alpenraums.

Insgesamt zeigt sich, daß in dem System der Förderungsschwelle eine sehr hohe Flexibilität steckt und die landwirtschaftlichen Betriebe der benachteiligten Gebiete durchaus in den Genuß der verbesserten intensiven Förderung des Bergbauernprogramms kommen können.

45. Abgeordneter **Höpfinger** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen könnte die Bundesregierung der Existenzgefährdung der Interquell-Stärke-Chemie und der gesamten Kartoffelstärkeindustrie in der EG, die durch die preisgünstigen und mengenmäßig sehr hohen Lieferungen von Maisstärke an die Futtermittelindustrie verursacht wurde, begegnen und zur Wiederherstellung der Chancengleichheit in diesem Bereich beitragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 28. Juli

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der EG-Stärkepolitik im EG-Ministerrat stets für die Chancengleichheit eingesetzt. Allein auf ihr nachdrückliches Bemühen ist es zurückzuführen, daß die am 19. Juli d. J. für die Zeit ab 1. August 1977 vom EG-Ministerrat beschlossene Stärkeregelung eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der Kartoffelstärke gegenüber der Maisstärke vorsieht, und zwar in der Weise, daß der gesetzliche Mindestpreis für den Rohstoff zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke nicht in gleichem Maße erhöht worden ist wie der Versorgungspreis für eine Tonne Maisstärke. Dabei profitieren Kartoffelstärke-Industrie und Kartoffelerzeuger von einem Erstattungssatz, der in der üblichen Weise von der Maisstärke-Erstattung abgeleitet ist.

Angesichts der Belastung des EG-Haushalts durch die Produktionserstattung für die Stärkeherstellung bestehen seit mehreren Jahren Bemühungen, das System der Produktionserstattungen abzubauen oder doch einzuschränken. Im Zuge dieser Bemühungen ist die Produktionserstattung für Quellmehl und Brauereigritz gestrichen worden. Im übrigen würde die Wiederaufnahme von Quellmehl in die Produktionserstattung zur Folge haben, daß die Erstattung auch für Brauereigritz wieder eingeführt werden müßte. Die daraus resultierenden Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland wären schwerwiegender als die etwaigen Vorteile der Quellmehlerstattung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

46. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den sehr kritischen Bericht über die Leistungsfähigkeit des deutschen Sozialversicherungssystems in Nr. 28/1977 der Wirtschaftswoche, die sich dabei auf eine internationale Untersuchung stützt, und will sie gegebenenfalls eigene Untersuchungen in Auftrag geben, um einen Vergleich der europäischen Sozialversicherungssysteme auf einer anderen methodischen Basis zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 2. August

Die Bundesregierung hat die von Ihnen genannte Untersuchung über einen Kosten- und Leistungsvergleich der Sozialen Sicherung in zehn Industrieländern und den darauf bezogenen Zeitungsbericht mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie hat allerdings nicht die Absicht, hierzu öffentlich im einzelnen Stellung zu nehmen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß das deutsche Sozialleistungssystem auch in der genannten Untersuchung teilweise sehr günstig beurteilt wird. Weniger günstige Beurteilungen des deutschen Systems beruhen vielfach darauf, daß wesentliche Daten nicht berücksichtigt wurden. So wurden in einigen Ländern beim Alterseinkommen die Betriebsrenten mit einbezogen. Ferner wurde nicht berücksichtigt, daß in anderen Ländern z. T. schärfere Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld bestehen und die Renten nicht überall dynamisch an die Lohnentwicklung angepaßt werden. Schließlich ist auf die im Gegensatz zu einigen Vergleichsländern kostenlose Gesundheitssicherung der Rentner hinzuweisen und auf die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland einen relativ ungünstigen Altersaufbau der Bevölkerung aufweist.

Die Bundesregierung teilt aus diesen Gründen die in der genannten Untersuchung gezogenen Schlußfolgerungen nicht. Sie wird auch keine eigene Untersuchung in Auftrag geben, weil die OECD zur Zeit im Rahmen eines Ländervergleichs „Integrierte Sozialpolitik" Struktur und Leistungsfähigkeit der nationalen sozialen Sicherungssysteme untersucht. Von den Ergebnissen dieser Untersuchung verspricht sich die Bundesregierung ein objektiveres Bild über das deutsche Sozialleistungssystem, als es die Untersuchung der schweizerischen Bankgesellschaft zeichnet.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

47. Abgeordneter **Dr. Bußmann** (SPD)

Wie viele Soldaten der Fachrichtung Kraftfahrzeugmechanikermeister wurden von 1973 bis 1975 nach § 38 der Soldatenlaufbahnverordnung bei der Bundeswehr eingestellt, obgleich sie das 30. Lebensjahr überschritten hatten?

48. Abgeordneter **Dr. Bußmann** (SPD)

Wurden in den Jahren 1974/1975 Zeitsoldaten der Fachrichtung Kraftfahrzeugmechanikermeister in das Dienstverhältnis des Berufssoldaten übernommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 4. August

Von 1973 bis 1975 sind zwei Kraftfahrzeugmechanikermeister, die das 30. Lebensjahr überschritten hatten, gemäß § 38 der Soldatenlaufbahnverordnung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in die Bundeswehr eingestellt worden.

In den Jahren 1974 und 1975 wurden beim Heer 33 und in der Marine drei Soldaten auf Zeit mit dem Zivilberuf Kraftfahrzeugmechanikermeister in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen. In der Luftwaffe erfolgte keine derartige Übernahme.

49. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (FDP)

Gibt es irgendwelche rechtlichen Grundlagen für eine Beschlagnahme politischer Informationen in Kasernen, und – falls es sie nicht gibt – wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß künftig Beschlagnahmungen dieser Art nicht mehr erfolgen, daß beschlagnahmte Materialien zurückgegeben werden und daß ungerechtfertigte Beschlagnahmungen disziplinarisch verfolgt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 4. August

In Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist die Verteilung von Flugblättern, Presseerzeugnissen und ähnlichen Druckschriften, die ihrem Inhalt nach gegen Strafvorschriften verstoßen oder mit dem Auftrag der Bundeswehr unvereinbar sind, unzulässig (§§ 7, 8, 15 des Soldatengesetzes); insoweit ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in zulässiger Weise eingeschränkt.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat dazu in seinen Informationen für Kommandeure vom 20. Mai 1968 und vom 22. November 1968 die Grenzen des Rechts der freien Meinungsäußerung anhand von Einzelfällen eingehend erläutert. In einem sogenannten G 1-Hinweis vom 20. Juli 1976 wurde die Truppe zusätzlich wie folgt unterrichtet:

„Maßnahmen des Vorgesetzten zur Verhinderung unzulässiger Verteilung von Druckschriften sind an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und an das Übermaßverbot gebunden. Infolgedessen sind solche Maßnahmen oder Befehle rechtswidrig, wonach unzulässig verteilte oder noch zur Verteilung vorgesehene Druckschriften zu vernichten oder auf Dauer abzugeben sind. Zulässig wären dagegen Anordnungen, die Druckschriften aus der Kaserne hinauszubringen bzw. sie bis nach Dienstschluß an der Wache oder einer sonstigen Stelle zu hinterlegen.

Befehle mit dem Inhalt, daß die Herausgabe einer Druckschrift jeweils erst nach Freigabe durch den Disziplinarvorgesetzten erfolgen darf, sind ebenfalls unzulässig."

Verstöße gegen die vorgenannten Grundsätze unterliegen der dienstlichen Würdigung.

50. Abgeordnete **Frau Matthäus-Maier** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorgang, daß in einer Wuppertaler Kaserne allen Soldaten, die die außerhalb der Kaserne verteilte Jungdemokraten-Soldatenzeitung Liberix erhalten hatten, diese von Vorgesetzten weggenommen wurde, und sind der Bundesregierung andere Fälle der Wegnahme von politischen Informationen bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 4. August

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Beschlagnahme einer Zeitschrift in einer Wuppertaler Kaserne fehlt Ihrerseits die Information, um welche Kaserne es sich handelt; denn in Wuppertal gibt es mehrere Kasernenanlagen, die von Einheiten des Heeres und der Luftwaffe belegt sind.

Soweit der Inhalt der von Ihnen genannten Zeitschrift mit dem Auftrag der Bundeswehr unvereinbar ist, war die Verteilung der Zeitschrift in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr unzulässig und ihre Beschlagnahme zulässig. Jedoch mußte nach der Beschlagnahme entsprechend der Weisung im vorgenannten G 1-Hinweis verfahren werden.

Falls Sie mir mitteilen, in welcher Kaserne die Beschlagnahme der Zeitschrift erfolgt ist, werde ich eine Nachprüfung veranlassen.

51. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Forderung des Deutschen Bundeswehrverbands auf Einführung einer Euro-Wehrpflicht nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit bei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 4. August

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Deutschen Bundeswehrverbands, daß die Einführung der Euro-Wehrpflicht ein bedeutsamer Schritt sowohl auf dem Wege zur europäischen Einigung als auch in der Entwicklung der gegenseitigen Verteidigungsanstrengungen sein würde.

52. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten für die Euro-Wehrpflicht, und welche konkreten Schritte wird das Bundesverteidigungsministerium zu deren Einführung unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 4. August

Die Idee einer europäischen Wehrpflicht bedarf eines langen Zeitraums bis zu ihrer Verwirklichung. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist, daß sie mehr und mehr von der öffentlichen Meinung in den verbündeten Ländern Europas getragen wird. Das Bundesministerium der Verteidigung begrüßt alle Bemühungen, im Rahmen des Möglichen konstruktive Beiträge für dieses bedeutsame Vorhaben zu leisten.

Das deutsche Wehrrecht bietet bereits Möglichkeiten für Deutsche zur Leistung der Dienstpflicht in ausländischen Streitkräften und für Ausländer in der Bundeswehr.

Bilaterale Kontakte wurden schon vor längerer Zeit aufgenommen, die erheblichen Unterschiede im Wehrrecht der Bündnispartner gebieten jedoch ein behutsames Vorgehen.

Zunächst sind Kommissionen aus Sachverständigen aller beteiligten Staaten mit der Untersuchung der Realisierbarkeit der Euro-Wehrpflicht zu beauftragen. Deren Aufgabe muß es sein, die mit diesem internationalen Vorhaben verbundenen Probleme zu zeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu erarbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

53. Abgeordneter **Seefeld** (SPD)

Sind Meldungen zutreffend, daß die im Bundessozialhilfegesetz festgelegten Unterstützungsmöglichkeiten nur teilweise genutzt werden, weil die Bürger nicht ausreichend informiert sind, und wenn ja, wie kann eine bessere Information gewährleistet werden?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Ihre Frage bezieht sich vermutlich auf eine Studie des Kölner Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik aus dem Jahr 1976, wonach von vielen einkommensschwachen alten Menschen die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz zustehen würde, nicht wahrgenommen wird. Als Grund hierfür wird nicht nur die bloße Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen genannt, sondern zugleich eine bewußte Ablehnung der Sozialhilfe. Diese Haltung liegt nach Auffassung der Bundesregierung darin begründet, daß die Sozialhilfe oft noch mit der früheren Armenpflege verwechselt wird.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich aber zur Aufgabe gemacht, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit immer wieder auf die Hilfemöglichkeit nach diesem Gesetz hinzuweisen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium die Broschüre „Sozialhilfe – Ihr gutes Recht" herausgegeben, die inzwischen eine Auflage von über 1 Million erreicht hat.

Im übrigen obliegt die Aufklärung, Beratung und Information über die Leistungsvoraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz den Sozialhilfeträgern.

54. Abgeordneter **Dr. Becker (Frankfurt)** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Berichte über eine zunehmende Brutalisierung im Verhalten der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland vor, und welche Ursachen werden dafür angenommen?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Berichte über eine zunehmende Aggressionsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, insbesondere über dahin gehende Beobachtungen im schulischen Bereich, sind in den letzten Jahren mehrfach in der Tagespresse und in Zeitschriften veröffentlicht worden. Zuverlässige repräsentative Untersuchungsergebnisse liegen der Bundesregierung bislang nicht vor. Rückschlüsse können allenfalls aus der polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahre gezogen werden.

Aus den Statistiken der Jahre 1974 bis 1976 ergibt sich nachstehende Entwicklung bei einzelnen Straftaten aggressiven Charakters.

Tatverdächtige (prozenzualer Anteil an der Gesamtzahl bei den einzelnen Straftaten)

		Kinder, männlich	Kinder, weiblich	Jugendl., männlich	Jugendl., weiblich
Mord und Totschlag	1976	0,4	0,2	4,7	0,6
	1975	0,2	0,1	4,7	0,3
	1974	0,2	0,1	4,8	0,5
Vergewaltigung	1976	0,5	–	8,1	0,1
	1975	0,3	–	8,0	0,1
	1974	0,4	–	9,3	–
Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1976	7,0	0,7	19,6	1,2
	1975	6,8	0,5	18,0	1,2
	1974	6,8	0,6	17,9	1,1
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1976	1,7	0,2	10,7	0,8
	1975	1,5	0,2	10,3	0,7
	1974	1,4	0,2	10,4	0,6
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	1976	1,4	0,2	6,5	0,7
	1975	1,2	0,2	6,5	0,6
	1974	1,1	0,2	6,3	0,5
Sachbeschädigung	1976	19,9	1,1	16,4	0,7
	1975	12,2	1,0	20,1	1,0
	1974	13,8	1,1	20,8	0,7

Während bei Raub- und Körperverletzungsdelikten ein Anstieg zu verzeichnen ist, zeichnet sich im Bereich der Sachbeschädigung bei Jugendlichen ein Rückgang, bei Kindern dagegen eine Zunahme ab. Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch mit weitaus geringerer Schwankung ist bei Mord, Totschlag und Vergewaltigung festzustellen.

Hinsichtlich der Ursachen aggressiven Verhaltens oder brutaler Reaktionen sei zunächst hingewiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zur Situation der Kinder in Deutschland (Drucksache 7/3340) vom 10. März 1975. Die dortigen Ausführungen über die Ursachen der Begehung strafbarer Handlungen durch Kinder lassen sich auch weitgehend auf die Frage nach den Gründen aggressiven Verhaltens übertragen. Störungen in der Familie als der primären Sozialisationsinstanz sowie Rollenprobleme im Kindergarten, in der Schule oder in der Gruppe sind wesentliche auslösende Faktoren.

Gewaltdelikte mit Bereicherungsabsicht, wie Raub oder räuberische Erpressung, beruhen häufig auf einem übersteigerten Gewinn- oder Konsumstreben, dessen Ursachen vielfältig sein können, gepaart mit einer aggressiven Grundhaltung.

Eine Sonderstellung nehmen sexuelle Gewalttätigkeiten ein, weil bei ihnen neben einer latenten Neigung zu Aggressivität unterschiedliche Komponenten hinzutreten, wie soziale Umwelt, Verhaltensmuster, Triebschübe, neurotische Störungen, Stimulation oder Alkoholgenuß.

55. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf eine Änderung der Postordnung aus dem Jahr 1917 mit dem Ziel hinzuwirken, die Vorschriften über den Versand von medizinischen Untersuchungsstoffen den heutigen medizinischen Erfordernissen anzupassen?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Die Bestimmungen über den Versand von Material, das Krankheitserreger enthält oder enthalten könnte, finden sich in der Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917. Der Wunsch, diese Vorschriften zu ändern, geht nicht auf medizinische Erfordernisse, sondern auf wirtschaftliche Überlegungen — Einsparung von Portokosten durch Verwendung von Kunststoffgefäßen — zurück. Die Bundesregierung ist bereit, diesen Wünschen durch eine neue Verordnung, die sich auf die Ermächtigung in § 29 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes stützen wird, Rechnung zu tragen. Den Interessenten ist jedoch bereits mitgeteilt worden, daß die Novellierung des Bundes-Seuchengesetzes Priorität genießt.

56. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Welche Personen und Organisationen hat die Bundesregierung an der Erarbeitung eines neuen Konzepts über die Inhalte und die Vermittlung von Gesundheitserziehung beteiligt, die nach Auskunft von Frau Dr. Mildred Scheel z. Z. stattfindet?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Nach hier vorliegenden Informationen hat Frau Dr. Scheel anläßlich der Verleihung des Carol-Nachman-Preises für Rheumatologie am 13. Mai 1977 auf Grund von Eindrücken über die Arbeit der American Health Foundation die Anregung gegeben, „daß sich diejenigen Institutionen, die in unserem Lande an der Vorbeugung, der Gesundheitserziehung und an einer Veränderung des Verhaltens der Bevölkerung interessiert sind, in geeigneter Form zusammenschließen". Weitergehende Aussagen zur „Erarbeitung eines neuen Konzepts über die Inhalte und die Vermittlung von Gesundheitserziehung" sind nicht bekannt.

Angesichts der Dringlichkeit, Erkrankungen zu vermeiden, die auf gesundheitlichem Fehlverhalten beruhen, sind im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Überlegungen zu einer „neuen Gesundheitserziehung" angestellt worden. Ich habe in meinem Vorwort zur diesjährigen Broschüre anläßlich des Weltgesundheitstages dazu einige Anmerkungen gemacht. Frau Oberregierungsrätin Erben hat darüber auf dem Europäischen Kongreß für Präventiv- und Sozialmedizin Anfang Juni 1977 in Neapel berichtet. Eine etwas ausführlichere Darstellung von Herrn Professor Frank (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) und Herrn Schnocks (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) ist im Internationalen Journal für Gesundheitserziehung (Vol. XX 1977/2) erschienen. Darüber hinaus wurden geeignete Anlässe genutzt, diese Thematik zur Diskussion zu stellen, unter anderem im Rahmen der von Bundespresse- und Informationsamt zur Verdeutlichung der Arbeiten in den Bundesministerien entwickelten mobilen Ausstellung „Lebendiger Staat".

57. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus ihrem Erfahrungsbericht über die Durchführung des reformierten § 218 StGB ziehen bezüglich der Tatsache, daß noch immer ca. 60 000 betroffene Frauen ins europäische Ausland fahren, um sich auf diese Weise der oft schwierigen und langwierigen Prozedur zur Anerkennung einer der Indikationen zu entziehen?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Ich habe in meinem dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages zugeleiteten Erfahrungsbericht darauf hingewiesen, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bei deutschen Frauen im Ausland zurückgegangen ist und daß es Anhaltspunkte für die zunehmende Inanspruchnahme von Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Diese Tendenz wird vor allem dadurch gefördert, daß das für Schwangerschaftsabbrüche gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durch Maßnahmen der Aufklärung transparenter geworden ist, die Anfangsschwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und zwischen Ärzten und Beratungsstellen überwunden werden und für Schwangerschaftsabbrüche infolge behördlicher Zulassung gynäkologischer Arztpraxen mehr Einrichtungen in der Bundesrepublik als in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der neuen strafrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen. Die Verfahrensabläufe werden z. T. dadurch abgekürzt, daß in anerkannten Beratungsstellen tätige Ärzte Indikationen für Schwangerschaftsabbrüche feststellen. Die Bundesregierung wird durch weitere Maßnahmen der Aufklärung dafür sorgen, daß Schwierigkeiten, die auf fehlende Informationen über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zurückgehen, überwunden werden.

58. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Bestehen Möglichkeiten, die Institutionen, die sich eindeutig gegen die Reform ausgesprochen haben, nicht mehr als Beratungsstelle anzuerkennen und stattdessen unabhängige bürgernahe Beratungsstellen flächendeckend einzurichten und Institutionen, die sich für die Reform eingesetzt haben, zu fördern und anzuerkennen, wenn sie die entsprechenden Qualifikationen nachweisen können?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Für die Anerkennung von Beratungsstellen sind die Länder zuständig. Soweit einzelne Träger von Beratungsstellen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, entscheiden sie über die Anerkennung ihrer Beratungsstellen selbst. Dies ergibt sich aus § 218b StGB. Die Bundesregierung sieht im übrigen für die von Ihnen angeregte Maßnahme kein Bedürfnis. Sie würde nach Auffassung der Bundesregierung auch gegen geltendes Recht verstoßen. Aufgabe der Beratungsstellen nach § 218b StGB ist, schwangere Frauen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zu beraten, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Nach dem vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gewonnen Überblick wird diese vom Gesetz übertragene Aufgabe von den anerkannten Beratungsstellen erfüllt.

59. Abgeordneter **Dr. Hoffacker** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen sah sich die Bundesregierung veranlaßt, Anfang Juli eine Statistik für das zweite Halbjahr 1976 sowie Schätzungen für das erste Halbjahr 1977 über die durchgeführten legalen Abtreibungen bekanntzugeben, und welche Notwendigkeit bestand für die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Bettenkapazität ausreicht, um bis zu 250 000 Abtreibungen pro Jahr durchzuführen?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Ich bin vom Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gebeten worden, einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit den neuen strafrechtlichen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch vorzulegen. In dem inzwischen veröffentlichten Bericht sind selbstverständlich auch die vom Statistischen Bundesamt mitgeteilten Zahlen über die nach Artikel 4 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche im zweiten Halbjahr 1976 enthalten. Die Bundesregierung hält es für ihre Pflicht, die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche nach Inkrafttreten der reformierten strafrechtlichen Vorschriften zu unterrichten. Der Hinweis auf die Bettenkapazität hat insbesondere den Sinn, darüber aufzuklären, daß es nach einer Indikationsfeststellung durch einen Arzt wegen Mangels an Betten nicht erforderlich ist, für den Schwangerschaftsabbruch eine Klinik im Ausland in Anspruch zu nehmen.

60. Abgeordneter **Dr. Hoffacker** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, damit die nach § 218 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgeschriebene Beratung sichergestellt ist –, d. h. schwangere Frauen über das vorhandene Hilfsangebot, insbesondere über soziale Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern, beraten werden –, welche Beratung ist in den von der Bundesregierung mitgeteilten Fällen erfolgt, in denen Frauen als Grund für die Abtreibung lediglich angegeben haben, kein Kind zu wollen, und sind in diesen Fällen Indikationen nach § 218a StGB gestellt worden, gegebenenfalls welche?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Die Beratung in den durch die Länder oder durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes anerkannten Beratungsstellen vollzieht sich nach § 218b StGB und den dazu von den Ländern erlassenen Vorschriften über Form und Inhalt der sozialen Beratung. Die Bundesregierung hat keine Befugnisse zur Einwirkung auf die Beratung im Einzelfall. Sie hat auch nicht die Möglichkeit, statistische Erhebungen über Indikationsentscheidungen von Ärzten im Anschluß an die soziale Beratung in anerkannten Beratungsstellen durchzuführen. Das in anerkannten Beratungsstellen tätige Fachpersonal unterliegt nach Artikel 5 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes der Schweigepflicht.

61. Abgeordneter **Dr. Hoffacker** (CDU/CSU)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz eines dichten Netzes sozialer Sicherungen in unserem Staat über die Hälfte der Abtreibungen auf Grund der Notlagenindikation erfolgt, und welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um die Zahl der auf Grund der Notlagenindikation erfolgten Abtreibungen zu senken?

62. Abgeordneter **Dr. Hoffacker** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen sie zum Schutz des ungeborenen Lebens getroffen hat und auf Grund der bekanntgegebenen Statistik und ihrer eigenen Vorausschätzungen zu treffen beabsichtigt?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es trotz größter Fortschritte in der sozialstaatlichen Verwirklichung der Bundesrepublik Deutschland schwangere Frauen in Lebenssituationen geben wird, die im Sinne des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen. Notlagen im Rahmen dieser Lebenssituation haben die vielfältigsten Ursachen. Sie können im Verhalten der Schwangeren ebenso begründet sein, wie im Verhalten der engeren und weiteren Lebensgemeinschaft oder in der gesellschaftlichen Einstellung schlechthin. Nur zum Teil hat die soziale Notlage im Sinne der Strafrechtsvorschrift einen Bezug zu wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Annahme, durch öffentliche Hilfen ließen sich alle Notlagen, die im Sinne des § 218a StGB einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen, verhindern oder beseitigen, wäre eine Überschätzung der Möglichkeiten eines freiheitlich organisierten Staates wie dem der Bundesrepublik, der die private Sphäre durch verfassungsrechtliche Normen vor staatlichen Eingriffen schützt.

Die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber haben in den beiden letzten Legislaturperioden in großem Umfange das Netz der sozialen Sicherung enger gestaltet und die Öffentlichkeit darüber unterrichtet. Ich darf insbesondere auf den Zweiten Familienbericht, den Sozialbericht und eine Reihe von Aufklärungsschriften über soziale Hilfen hinweisen. Eine spezielle Aufklärungsschrift für die Beratung schwangerer Frauen mit der Bezeichnung „Jede werdende Mutter hat ein Recht auf Hilfen" ist in Millionenauflage verteilt worden.

Mit der jetzt beschlossenen Erhöhung des Kindergeldes für die Mehrkinderfamilie, der strukturellen Veränderung des Wohngeldes und der Anpassung des Wohngeldes an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verbesserung der Ausbildungsförderung sind weitere Schritte unternommen worden, wirtschaftlich begründete Notlagen, die u. a. den Abbruch einer Schwangerschaft begründen könnten, einzuschränken.

63. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, unabhängigen Beratungsstellen die alleinige Beratungskompetenz zu erteilen, um die immer häufiger bei Ärzten zu beobachtende Taktik, das Bestehen einer Schwangerschaft nicht rechtzeitig feststellen zu können oder aber falsche Angaben über den zeitlichen Fortschritt einer Schwangerschaft zu machen, so daß die betroffenen Frauen wertvolle Zeit zur Beantragung eines legalen Schwangerschaftsabbruchs verlieren, zu verhindern?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 3. August

Nach § 218b StGB wird die soziale Beratung von einem Arzt oder einer anerkannten Beratungsstelle wahrgenommen. Die Bundesregierung ist mithin nicht befugt, Ärzten das Recht zur sozialen Beratung zu entziehen. Für eine solche Maßnahme besteht auch kein Bedürfnis, weil es der schwangeren Frau freisteht, eine anerkannte Beratungsstelle aufzusuchen, die entweder mit einem Arzt besetzt ist oder mit einem Arzt zusammenarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

64. Abgeordneter **Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die vom Bundesverkehrsministerium mit einem Werbeprojekt in Millionenhöhe beauftragte Werbeagentur „Borntakt" neu gegründet ist und über keine Erfahrungen und Praxis verfügt?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Juli

Im Oktober 1976 wurden sechs Agenturen aufgefordert, Angebote für eine Kampagne zur Erinnerungswerbung für das Anlegen von Sicherheitsgurtes vorzulegen, darunter auch die Agentur „bonntakt", die dem Bundesministerium für Verkehr ihre Tätigkeitsaufnahme im Juni 1976 mitgeteilt hatte. Fünf Agenturen präsentierten sich am 1. Februar 1977. Die Auswahlkommission — bestehend aus Fachleuten der Bundesanstalt für Straßenwesen und der Abteilung Straßenverkehr — kam einstimmig zu dem Ergebnis, den Zuschlag auf Grund der schriftlichen Angebotsunterlagen und der mündlichen Präsentation zwei Agenturen zu erteilen: Der Agentur „bonntakt", Bonn, und der Agentur „tpr" — time public relations —, Düsseldorf. Die Vergabe erfolgte nach den Regeln der Verdingungsordnung für Leistung.

65. Abgeordneter **Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Bundesverkehrsminister von dieser ungewöhnlichen Vergabe eines Millionenauftrags keine Kenntnis gehabt haben soll, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Antwort des Staatssekretärs Ruhnau vom 28. Juli

Es trifft zu, daß der Bundesminister von der Vergabe des Auftrags nicht unterrichtet war. Wie in der vorhergehenden Antwort bereits dargelegt, handelte es sich um ein korrektes und allgemein übliches Vergabeverfahren. Die Verantwortung dafür trägt entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung der zuständige Fachreferent unter Beteiligung des Abteilungsleiters und des Haushaltsreferats.

66. Abgeordneter **Josten** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die Fertigstellung der linksrheinischen Autobahn und ihrer Anbindung an die Autobahn Koblenz-Trier die erhoffte Entlastung vom Schwerlastverkehr auf der B 257 in Altenahr nicht eingetreten ist?

67. Abgeordneter **Josten** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Baumaßnahme „Ortsumgehung Altenahr" in die Prioritätsstufe 1A umzustufen, um das Leben der Bürger und Besucher von Altenahr nicht weiterhin zu gefährden respektive die Gesundheit dieses Personenkreises übermäßig zu belasten?

Antwort des Parlamentarischer Staatssekretärs Haar vom 1. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Entlastung der Ortsdurchfahrt Altenahr vom Schwerlastverkehr nicht im erhofften Umfang eingetreten ist. Der Verkehr zur Autobahn Koblenz — Trier benutzt weiter die kürzere Diagonalverbindung über die B 257 bis zur Anschlußstelle Ulmen.

Die Umgehungsstraße Altenahr ist im überprüften Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit Ib eingestuft. Der Bedarfsplan ist gesetzlich verbindlich. Eine Änderung der Einstufung der Umgehungsstraße Altenahr kann daher vom Bundesminister für Verkehr nicht vorgenommen werden.

Es besteht aber die Möglichkeit, ab 1981 mit dem Bau von Maßnahmen der Dringlichkeit Ib in dem Umfang zu beginnen, in dem Maßnahmen der Dringlichkeit Ia noch nicht erfüllt werden können. Ein früherer Baubeginn wird, abgesehen von der Einstufung im Bedarfsplan, wegen des erforderlichen Zeitaufwandes für die Entwurfsbearbeitung und Rechtskraft der Pläne nicht möglich sein. Die Linie ist nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes bestimmt. Zur Zeit wird die Planung bearbeitet.

68. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs ziehen, wonach die Bundesrepublik Deutschland zur Erstattung eines Millionenschadens gegenüber einem Reiseunternehmen verurteilt wurde, der diesem durch den Streik der Fluglotsen, der vom Gericht als rechts- und sittenwidrig bezeichnet wurde, entstanden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 1. August

Die Gründe des in der Frage angesprochenen Urteils des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 1977, das im übrigen ein Grundurteil ist und noch nicht zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verpflichtet, liegen bisher nicht vor. Schon um Fehlinterpretationen zu vermeiden, kann die Bundesregierung daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen, welche Konsequenzen im einzelnen sie aus dem für sie verbindlichen Urteil ziehen wird; das wird sich erst nach dem genauen Studium der Urteilsgründe übersehen lassen.

69. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Kann die Bundesregierung mitteilen, mit welchen Folgen die im Landkreis Rastatt wiederholt erhobene Forderung einer Öffnung der Bundesautobahn-Anschlußstelle bei der Raststätte Baden-Baden -Sandweier für den fließenden Autobahnverkehr verbunden wäre, welche verkehrspolitischen und gesetzlichen Bestimmungen einer Einfädelung des Kieslastverkehrs zwei Kilometer vor der offiziellen Autobahnausfahrt nach Baden-Baden–Iffezheim entgegenstehen und welche verkehrsplanerischen Maßnahmen dauerhaft geeignet wären, die Ortsdurchfahrten von Rastatt, Baden-Baden–Sandweier und Umgebung vom Kiestransportverkehr zu entlasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 1. August

Bei der BAB-Raststätte Baden-Baden ist derzeit lediglich eine Umfahrt über die Landesstraße 78 vorhanden, die den Besuch der auf der Westseite der Autobahn gelegenen Raststätte und des Motels von der östlichen Fahrbahn aus ermöglichen soll. Es handelt sich hier also nicht um eine offizielle Anschlußstelle, obwohl die Umfahrt von ortskundigen Verkehrsteilnehmern in geringem Umfang als Anschlußstelle benutzt wird.

Der von verschiedenen Seiten gewünschte Ausbau der Umfahrt zu einer Anschlußstelle wirft eine ganze Reihe von technischen, verkehrlichen und rechtlichen Problemen auf, die noch einer näheren Prüfung bedürfen. Eine Entscheidung kann jedenfalls erst nach einer nochmaligen Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg getroffen werden, wobei selbstverständlich nur eine Lösung in Betracht kommen kann, bei der die Ortsdurchfahrten von Rastatt, Baden-Oos und Sandweier auf Dauer von dem störenden Kiestransportverkehr entlastet werden.

70. Abgeordneter **Batz** (SPD)

Trifft es zu, daß dem Landtagspräsidenten Rudolf Hanauer für den Bayerischen Landtag und den Bayerischen Senat kostenlos ein Sonderzug der Deutschen Bundesbahn am 6. und 7. Juli 1977 zur Verfügung gestellt wurde, und wenn ja, welche Kosten sind der Deutschen Bundesbahn entstanden und welche Stelle wurde belastet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 1. August

Es trifft zu, daß der Bayerische Landtag und der Bayerische Senat am 6. Juli 1977 von München nach Ingolstadt und am 7. Juli 1977 von Dillingen/Donau nach München eine Informationsfahrt mit der Deutschen Bundesbahn (DB) durchgeführt haben. Da ausreichend verstärkbare Regelzüge nicht zur Verfügung standen, ist die Fahrt mit einem Sonderzug durchgeführt worden.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder haben nach Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und nach § 47 des Bundesbahngesetzes Anspruch auf freie Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn. Die Kosten für den Sonderzug, die Deutsche Bundesbahn beziffert die Marginalkosten auf ca. 2000 DM, trägt die Deutsche Bundesbahn.

71. Abgeordnete **Frau Simonis** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Ergebnisse über das gesamtökologische Gutachten hinsichtlich der Trassenführung der B 202 im Raum Achterwehr vor, und welche Trassenführung wird sie gegebenenfalls empfehlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 1. August

Dem Bundesminister für Verkehr liegt seit März d. J. das Ergebnis des ökologischen Gutachtens zur Entscheidung über die Trassenführung der B 202 im Raum Achterwehr in Form eines Vorberichts vor.

Auf Grund dieses Ergebnisses besteht kein Zweifel, daß die „Südtrasse" gegenüber der „Nordtrasse" insgesamt, insbesondere aber im Raum Achterwehr und damit im Gebiet des Ahren- und Westensees, entscheidende Nachteile hinsichtlich der Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen und der Nutzenkonflikte im Bereich der menschlichen Umwelt aufweist. Der Bundesminister für Verkehr hat sich deshalb ausgehend von diesem Ergebnis im Rahmen der Planung für die Verlegung der B 202 zwischen Kiel und Rendsburg für die „Nordtrasse" entschieden und vor wenigen Tagen das Verfahren nach § 16 des Fernstraßengesetzes zur förmlichen Bestimmung der Linie auf Bundesebene eingeleitet.

72. Abgeordneter **Glos** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen zu erteilen, um den Gemüse- und Obstanbaugebieten um Kitzingen den Transport der leicht verderblichen Ware in die Ballungsräume zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. August

Die Bundesregierung kann derartige Ausnahmegenehmigungen nicht erteilen; es fehlt hierzu an einer rechtlichen Grundlage.

Für Obst- und Gemüsetransporte bestehen während der Geltungsdauer der Ferienreiseverordnung 1977 (BGBl I, S. 728) folgende Möglichkeiten:

- Beförderung mit Lkw unter 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Ferienreiseverordnung.

73. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, für alle Rettungsfahrzeuge Spikesreifen im Winter zuzulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. August

Die Bundesregierung ist mit den Länderregierungen nach wie vor der Auffassung, daß das Spikes-Verbot ohne jedwede bundesweite Ausnahme notwendig ist. Außerdem haben die Verkehrspolitiker aller drei Bundestagsfraktionen die Bundesregierung einstimmig aufgefordert, keine Ausnahmen zuzulassen.

Im übrigen waren vor Einführung des Spikes-Verbots ohnehin Spikesreifen nur zulässig an Personenkraftwagen und an Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t. Da Krankenkraftwagen und Rettungswagen z. T. über dieser Gewichtsgrenze liegen, kam bereits vor dem Verbot eine Ausrüstung mit Spikesreifen nicht in Betracht.

74. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Falls die Bundesregierung sich zu dieser Maßnahme nicht entschließen kann, wäre sie bereit, eine entsprechende Verordnung wenigstens für den ländlichen Raum zu erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. August

Die zu der vorangehenden Frage gemachten Ausführungen sprechen dagegen, von seiten des Bundes durch Rechtsverordnung in dem angeregten Sinne tätig zu werden.

Die Erteilung von Einzelausnahmen durch oberste Landesbehörden ist zwar rechtlich möglich, wird jedoch – wenn überhaupt – äußerst restriktiv gehandhabt.

75. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Bis wann können die Städte und Gemeinden zwischen Karlsruhe und Offenburg, die von der Linienführung der Bundesbahnschnelltrasse Mannheim-Basel betroffen werden, mit der Zusendung von Unterlagen über den Verlauf der Trasse rechnen, die sie dringend für die eigene Flächennutzungsplanung benötigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. August

Die Strecke Mannheim–Rastatt–Offenburg–Basel befindet sich nach Angaben der Deutschen Bundesbahn (DB) noch im Stadium der Vorplanung, da mit einer Realisierung wegen anderer dringender Neubau- und Ausbauvorhaben der Deutschen Bundesbahn nicht vor 1985 zu rechnen ist.

Die Zentrale Transportleitung der Deutschen Bundesbahn überarbeitet derzeit die Grobplanungen aus dem Jahr 1970 und 1973. Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, nach Abschluß dieser Untersuchungen etwa Ende 1977/Anfang 1978 die Planungen in die Anhörungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen der Regionalverbände einzubringen und damit auch den Gemeinden bekanntzugeben. Die Vorgehensweise ist den regionalen Planungsverbänden bekannt.

Die rechtlichen Verfahren zur Sicherung der Planung werden dadurch nicht präjudiziert oder ersetzt.

76. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, beim Umbau des Bielefelder Hauptbahnhofs auf einen Teil des vorhandenen unter dem Bahnhofsvorplatz liegenden Schutzraums (Bunker) zu verzichten, um somit eine Verbindung zur geplanten Haltestelle der Stadtbahn Bielefeld herstellen zu können, und sind der Bundesregierung eventuelle Gespräche zwischen der Deutschen Bundesbahn, der Bundesvermögensstelle und der Stadt Bielefeld hinsichtlich einer gemeinsamen Planung und der Bauausführung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. August

Der für den Bau eines Verbindungstunnels von der geplanten Haltestelle der Stadtbahn Bielefeld zum Hauptbahnhof benötigte Teil des unter dem Bahnhofsvorplatz liegenden Schutzraums (Bunker) ist nach einem von der Deutschen Bundesbahn in Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr erstellten Programm für die Errichtung von geschützten Betriebsleitstellen verplant und vom Bundesminister des Innern für diesen Zweck freigegeben worden. Bei einem notwendigen Verzicht auf diesen Teil des Bunkers muß der Deutschen Bundesbahn Ersatz gestellt werden.

Dem Vernehmen nach steht eine Entscheidung über eine Freigabe z. Z. nicht an, da die Stadt Bielefeld eine Alternativlösung untersucht, die wesentlich kostengünstiger ist und für die Benutzer der Stadtbahn einen ebenerdigen Zugang zum Hauptbahnhof vorsieht. Danach sollen die Benutzer vom Verteilergeschoß der geplanten Haltestelle der Stadtbahn über einen Fahrsteig in einer schrägen Rampe bis zum Bahnhofsvorplatz geführt werden.

Dieser Bauausführung steht der Schutzraum unter dem Bahnhofsvorplatz nicht im Wege.

Die Stadt Bielefeld hat die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion Essen) an ihren Planungen beteiligt.

77. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Welche konkreten Vorstellungen sind bei der Bundesregierung vorhanden, um die Beamten des gehobenen Betriebs- und Verwaltungsdienstes der Deutschen Bundespost, die nicht Fachhochschulabsolventen sind, bei Einführung der Fachhochschulausbildung (Herbst 1979) diesen gegenüber rechtlich gleichzustellen?

Antwort des Parlementarischen Staatssekretärs Wrede vom 2. August

Der Lehrbetrieb an der „Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung" soll zum 1. September 1979 aufgenommen werden. Die ersten Studierenden werden ihr Studium frühestens am 1. September 1982 beendet haben. Welche Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, vorhandene Beamte mit diesen Fachhochschulabsolventen gleichzustellen, wird sich danach richten, ob und in welcher Weise das Dienstverhältnis der Fachhochschulabsolventen anders als das der übrigen Beamten des gehobenen Dienstes ausgestaltet wird. Aussagen darüber, insbesondere über eine besoldungsmäßige Einstufung der Hochschulabsolventen oder eine Nachgraduierung der bereits vorhandenen gehobenen Beamten können z. Z. nicht gemacht werden, da die erforderlichen Planungen noch nicht abgeschlossen sind. Die offenen Einzelprobleme sind nicht ad hoc zu lösen, da die Regelungen bundeseinheitlich sein müssen und der Abstimmung mit den Ländern bedürfen. Die Bundesregierung kann deshalb noch keine konkreten Vorschläge über möglicherweise im Jahr 1982 zu treffende Maßnahmen vorlegen.

78. Abgeordneter
Dr. Becker
(Frankfurt)
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen zur besseren Aufklärung für ältere Mitbürger im Straßenverkehr und welche Schutzmaßnahmen an unfallträchtigen Straßenabschnitten will die Bundesregierung angesichts der deutlichen Zunahme an verunglückten älteren Menschen auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland ergreifen bzw. unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 4. August

1. Die Bundesregierung sieht in ihrem Programm „Mehr Sicherheit auf unseren Straßen" vom Jahr 1973 die Verkehrsaufklärung älterer Menschen ausdrücklich vor.

Seit 1974 finden fortlaufend Vortragsveranstaltungen statt, werden Fernsehsendungen ausgestrahlt, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat und seine Mitgliedsorganisationen in Zusammenarbeit mit sowie den Bundesländern veranlaßt.

2. Die Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln, hat im Auftrag des Bundesminister für Verkehr eine wissenschaftliche Untersuchung über die Straßenverkehrsbeteiligung älterer Menschen durchgeführt, die seit April 1977 vorliegt. Die Untersuchngsergebnisse sind für Maßnahmenträger von Interesse, die sich primär um die Hebung der Verkehrssicherheit von Senioren bemühen; denn sie enthalten grobe Leitlinien für die Anlage und Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen und eröffnen die Möglichkeit, Unfalldaten, bezogen auf die Dauer der Verkehrsbeteiligung für Senioren, zu berechnen. Daneben geben die Resultate Hintergrund-Informationen für die kommunale Verwaltung sowie Planungs- und Entwicklungsämter, die nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrssicherheit die Bedürfnisse älterer Mitbürger zu berücksichtigen haben.

3. Nachdem der Bundesminister für Verkehr im Jahr 1976 im Rahmen seiner Aufklärungsaktion „Verkehrsfamilie" ein besonderes Zielgruppenprogramm für Senioren durchgeführt hat, das wesentlich von den beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik mitgetragen wurde, finanziert er in diesem Jahr das spezielle Seniorenprogramm der Kirchen über den Deutschen Verkehrssicherheitsrat.

Mit seiner eigenen Arbeit – z. B. über Pressedienste und Beratungen bei Fernsehsendungen – flankiert der Bundesminister für Verkehr diese Bemühungen.

4. Außerdem verfolgt der Bundesminister für Verkehr aufmerksam sowohl die von ihm über die Fachberatung der Bundesanstalt für Straßenwesen unterstützten Aufklärungsmaßnahmen für ältere Mitbürger im Lande Nordrhein-Westfalen als auch den „Großversuch mit verkehrsberuhigten Zonen in Wohngebieten", um daraus ggf. Schlußfolgerungen für seine eigene Arbeit zu ziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

79. Abgeordneter
Dr. Steger
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung eines gasgekühlten schnellen Brüters und dabei insbesondere die Möglichkeit, einen weniger proliferationsträchtigen Brennstoffkreislauf zu entwickeln?

Antwort des Bundesministers Matthöfer
vom 5. August

Als Alternativlösung zum natriumgekühlten Brutreaktor könnte der heliumgekühlte Brutreaktor in Betracht kommen, der für die Bundesrepublik Deutschland wegen seiner erwarteten hohen Brutrate und we-

gen der technologischen Nähe zum heliumgekühlten Hochtemperaturreaktor längerfristig interessant sein könnte. Diese Entwicklung stellt eine Option dar, über deren Anwendung erst später entschieden werden kann. Dementsprechend beschränkt sich der Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf die Beteiligung an internationalen Vorhaben (Brennelemente, Sicherheit), die im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Kernenergie-Agentur (NEA) bearbeitet werden.

Die Arbeiten zum gasgekühlten Brutreaktor werden von der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) und der Gesellschaft für Kernforschung (GFK) im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungsprogramme durchgeführt. Durch Zusammenarbeitsverträge sind die Kraftwerk-Union (KWU), das belgische Centre Europeen Nuclear (CEN) in Mol und die amerikanische General Atomic Company assoziiert

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß der Gasbrüter im Vergleich zum natriumgekühlten Brüter im Hinblick auf die Möglichkeiten eines Mißbrauchs von spaltbarem Material Vorteile bietet. Der Unterschied in den einsetzbaren Brennstoffen und in der Strategie des Einsatzes unterschiedlicher Brennstoffe und ihrer Kreisläufe kann lediglich eine zeitliche Verschiebung und eine gewisse quantitative Entlastung des generellen Problems bedeuten. Grundsätzlich stellt sich das Problem der Nichtverbreitung von Kernwaffen unabhängig von einem eventuellen kommerziellen Brütereinsatz, da in den Leichtwasserreaktoren erhebliche Mengen von Plutonium anfallen und für andere Reaktortypen hoch angereichertes Uran bereitgestellt werden muß.

Die Möglichkeiten alternativer Brennstoffkreisläufe werden im übrigen in den kommenden Monaten in internationaler Zusammenarbeit gemäß den Beschlüssen der Konferenz der Regierungschefs in London untersucht.

80. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Arbeiten an der geplanten Wiederaufbereitungsanlage für abgebrannte Kernbrennstoffe angesichts der Tatsache, daß eine französische Firma, die über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der chemischen Phase der Aufbereitung verfügte, aus dem einschlägigen Firmenkonsortium ausgeschieden ist?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 5. August

Die überwiegend in staatlichem Besitz befindliche französische Ingenieurfirma St. Gobain ist zusammen mit den deutschen Firmen Uhde, Lurgi und Nukem Unterauftragnehmer in dem seit etwa 1 1/2 Jahren laufenden Vorprojekt für die deutsche Wiederaufbereitungsanlage. St. Gobain hat auf Weisung der französischen Atomenergiekommission (CEA) Ende letzten Jahres ihre Mitarbeit in dem Konsortium suspendiert. Vor einer Wiederaufnahme der Mitarbeit wünscht die französische Seite in Anbetracht der zwischenzeitlich geänderten Industriestrukturen auf deutscher Seite [Errichtung der deutschen Anlage durch die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK)] eine Absicherung bei der Nutzung von französischem know-how für die deutsche Anlage.

Nach der grundsätzlichen positiven Klärung dieser Frage bei den letzten deutsch-französischen Gipfelkonsultationen verhandelt zur Zeit DWK mit CEA und ihrer Tochterfirma GOCEMA über die Konditionen der künftigen Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Wiederaufnahme der Mitarbeit von St. Gobain.

Zwischenzeitlich werden die Arbeiten am Vorprojekt von den anderen Konsortialpartnern fortgeführt. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, sind durch die Suspension der Mitarbeit durch St. Gobain keine ernsthaften Verzögerungen oder gar Gefährdungen bei der Durchführung des Vorprojektes der deutschen Wiederaufbereitungsanlage aufgetreten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

81. Abgeordneter **Dr. Nöbel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Anträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Raum Bonn/Siegburg – angeblich wegen technischer Störungen der EDV-Anlage – häufig erst nach sechs bis neun Monaten beschieden werden und damit in vielen Fällen die Fortsetzung der schulischen und akademischen Ausbildung akut gefährdet ist, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 28. Juli

Nach § 39 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird das Gesetz im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Ich habe daher die für Nordrhein-Westfalen zuständige Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung, den Minister für Wissenschaft und Forschung, um Stellungnahme zu der von Ihnen gestellten Frage gebeten. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme werde ich Ihre Frage abschließend beantworten.

82. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die jüngste Kritik in- und ausländischer Professoren am Leistungsstand der deutschen Universitäten, und wenn ja, welche Ursachen sieht sie für die zurückgehende Konkurrenzfähigkeit, und welche Maßnahmen will sie dagegen ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 3. August

Offenbar beziehen Sie sich mit Ihrer Frage auf den „Report on German Universities" der „German Universities Commission" des „International Council on the Future of the University", der Ende Juni an die Öffentlichkeit gelangte und die Situation der deutschen Universitäten überwiegend kritisch beurteilt. Die Autoren sehen ihre Studie zunächst nur als „internes Dokument" an. Auf Grund einer ersten Diskussion ihres Entwurfes mit deutschen Sachverständigen sind sie offenbar zu der Einschätzung gekommen, daß ihre Überlegungen ohne kritische Auseinandersetzung mit den Einwänden deutscher Experten nicht verantwortlich veröffentlicht werden können. Eine Überarbeitung der ersten Fassung befindet sich daher in Vorbereitung. Da nicht abgesehen werden kann, ob die Autoren bei ihrer Bewertung bleiben, die die bisher auf Grund nur weniger Gespräche in der Bundesrepublik Deutschland formuliert haben, sieht die Bundesregierung im Augenblick von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

83. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Gibt es bereits statistisch gesichertes Material über niedrigere Ausländerzahlen an deutschen Hochschulen sowie über im Ausland zurückgewiesene Studenten mit deutschem Abitur?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 3. August

Die Quote ausländischer Studenten an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit 5,8 v. H. im Wintersemester 1972 bzw. 5,7 v. H. im Wintersemester 1976 praktisch konstant geblieben. Für denselben Zeitraum hat sich dagegen die absolute Zahl ausländischer Studenten von 38 571 auf 49 977 erheblich erhöht. Gleichzeitig ist die Zahl der ausländischen Studienanfänger von 11 538 (7,4 v. H.) im Jahr 1972 auf 10 710 (6,4 v. H.) im Jahre 1976 zurückgegangen.

In den letzten Jahren deutlich zugenommen hat auch die Zahl junger ausländischer Wissenschaftler, die sich um ein Stipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung bewerben.

Über im Ausland zurückgewiesene Studenten mit deutschem Abitur verfügt die Bundesregierung über kein statistisch gesichertes Material.

84. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Ist die Zahl der Forschungs- und Lehraufträge deutscher Professoren im Ausland zurückgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 3. August

Forschungsaufträge, die deutsche Professoren aus dem Ausland erhalten und von dort finanziert werden, werden in der Bundesrepublik Deutschland statistisch nicht erfaßt. Anhaltspunkte für die Forschungstätigkeit deutscher Professoren im Ausland geben aber die intensive Beteiligung deutscher Wissenschaftler an internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaftsprojekten, der Abschluß einer Reihe von weiteren Wissenschaftsabkommen in der jüngsten Zeit und die zunehmende Zahl von Einladungen deutscher Wissenschaftler zu Vortragsreisen im Ausland. Allerdings gehen die Anträge zur Finanzierung längerfristiger Auslandsaufenthalte bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zurück.

Die Zahl von Lehrstuhlinhabern an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Ruf ins Ausland angenommen haben, ist nicht bekannt. Auskunft zu dieser Frage können nur die einzelnen Kultusministerien der Länder geben, die über Beurlaubungs- bzw. Entlassungsanträge derjenigen Hochschullehrer zu entscheiden haben, die einen Ruf in das Ausland annehmen wollen. Die Bundesregierung wird sich bemühen, von den Kultusministerien der Länder entsprechende Auskünfte zu erhalten. Ich werde Sie sofort nach Erhalt der Antworten hierüber in Kenntnis setzen.

85. Abgeordnete **Frau Funcke** (FDP)

Trifft es zu, daß trotz ausreichender Kapazitäten der Hochschulen und Wegfall des Numerus clausus in zahlreichen Studienfächern die Zuteilung auch dieser Studienplätze weiterhin über den zeitraubenden Weg der Zentralen Vergabestelle in Dortmund läuft?

86. Abgeordnete **Frau Funcke** (FDP)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß in den nicht beschränkten Studienfächern die Bewerbungen wieder von den Hochschulen selbst bearbeitet und entschieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm 3. August

Die Bundesregierung vertritt nachdrücklich die Forderung nach einer weitestmöglichen Aufhebung oder Abschwächung bestehender und Vermeidung weiterer Zulassungsbeschränkungen im Hochschulbereich. Dies ist Bestandteil eines bildungspolitischen Gesamtkonzepts mit dem Ziel, den geburtenstarken Jahrgängen im nächsten Jahrzehnt ein ausreichendes Angebot auf allen Stufen der Berufsausbildung zu sichern.

Das Zulassungsverfahren muß erstmals für den Zulassungstermin zum kommenden Wintersemester nach Maßgabe des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durchgeführt werden. Das HRG bedarf jedoch als bundesgesetzliche Rahmenregelung der Konkretisierung in Durchführungsbestimmungen durch die Länder. Die Länder haben in dem dafür zuständigen Gremium der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für das Zulassungsverfahren zum kommenden Winter-

semester u. a. beschlossen, einige Studiengänge in das bundesweite ZVS-Verfahren einzubeziehen, die nicht zu den sog. harten Numerus-clausus-Fächern gehören und bei denen meines Erachtens auch ein Verteilungsverfahren gegenwärtig selbst bei Berücksichtigung des Problems der Mehrfachbewerbungen nicht geboten wäre. Die Studienortwünsche der betroffenen Studienbewerber könnten in diesen Studiengängen dadurch voll erfüllt werden, daß in diesen Fächern an keiner Hochschule ein örtlicher Numerus clausus eingeführt wird. Zu derartigen Fächern zählt meines Erachtens z. B. der Studiengang Physik. Die Konferenz der physikalischen Fachbereiche hat sich deswegen auch gegen die Einbeziehung des Studiengangs Physik ins ZVS-Verfahren gewehrt und ihre Bereitschaft unterstrichen, alle Studienbewerber in diesem Fach aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen einer Politik der offenen Zulassung dafür einsetzen, daß in Fächern, die nicht zu den sogenannten harten Numerus-clausus-Fächern gehören, Maßnahmen der Mangelbewirtschaftung vermieden werden. Ziel dieser Politik ist es, daß sich in möglichst vielen Studiengängen die Bewerber – wie früher – an die Hochschule ihrer Wahl wenden und dort ohne Umweg über eine Zentrale Vergabestelle direkt eingeschrieben werden können.

87. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach deutsche Studenten an belgischen Hochschulen Gebühren entrichten müssen, und wenn ja, worauf beruht diese Regelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 3. August

Es trifft zu, daß ausländische Studenten an belgischen Hochschulen in bestimmten Fällen zusätzlich Studienplatzgebühren entrichten müssen.

Diese Regelung beruht auf dem am 7. Januar 1976 in Kraft getretenen Gesetz über Finanzierung und Aufsicht der Hochschulinstitutionen.

Das Gesetz selbst besagt lediglich, daß die einzelnen Hochschulen staatliche Subventionen für Studienplätze für Ausländer u. a. nur erhalten für ausländische Studenten aus Industrieländern, deren Zahl nicht mehr als 2 v. H. der Gesamtzahl der belgischen Studenten betragen darf, die im vorausgegangenen Universitätsjahr an einer Studieneinrichtung berücksichtigt worden sind.

Die im Rahmen dieser 2 v. H.-Quote von den einzelnen Hochschulen zugelassenen ausländischen Studenten bezahlen dann nur die normalen Studiengebühren wie ihre inländischen Kollegen (6000 BF, etwa 400 DM/Jahr).

Die über diese 2 v. H.-Quote hinaus zugelassenen ausländischen Studenten, die regulär bei einer Hochschulinstitution eingeschrieben sind, tragen darüber hinaus mit Studienplatzgebühren zu den normalen Betriebsaufwendungen dieser Institution bei.

Die belgischen Hochschulen machen in der Regel das Studium dieser Ausländer von der Zahlung der Hälfte der Gesamtkosten für die geplante Studienrichtung abhängig; z. Z. rund 7 250 pro Jahr.

Den einzelnen Hochschulen ist es allerdings freigestellt darüber zu entscheiden, ob sie diese zusätzlichen Studienplatzkosten verlangen.

Für das akademische Jahr 1976/77 ergab sich z. B. folgendes:

- mehrere Hochschulen beschränkten die Zulassung ausländischer Studenten, einschließlich EG, auf 2 v. H.;
- einige andere Hochschulen schränkten nur im Fach Medizin ein (von den rund 10 000 ausländischen Studenten studieren ca. 3 500 Medizin).

88. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vergleichbarkeit der Kosten in Deutschland und Belgien, und beabsichtigt sie, in dieser Angelegenheit im Interesse der deutschen Studenten Schritte zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 3. August

Die Bundesregierung mißt dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Studienkosten in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien, wie auch in anderen EG-Ländern, große Bedeutung bei, zumal die Bundesrepublik Deutschland eine im Verhältnis zu allen anderen Ländern vergleichbar hohe Quote von bis zu 8 v. H. der Studienplätze für ausländische Besucher freihält.

Die Bundesregierung beabsichtigt, sich auf EG-Ebene um eine generelle Regelung für Studienbewerber aus den Mitgliedstaaten zu bemühen, um die Freizügigkeit für die Studenten der EG zu erhalten.

Auf Anregung und mit Unterstützung der Bundesregierung findet vom 21. bis 23. September 1977 auf Einladung der Europäischen Gemeinschaft eine Expertentagung über „Die Hochschulzulassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft" statt.

Diese Konferenz strebt eine gemeinsame Haltung in bezug auf die Zulassung von Studenten zu Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an.

Bonn, den 18. August 1977

